

# **"Zukunft der Arbeitslosenhilfe"**

**Im Auftrag der PDS-Bundestagsfraktion**

**AK Arbeit/Soziales/Gesundheit**

**MdB Pia Maier**

Vorgelegt von Martin Künkler

April 2002

*"Das vielerseits geforderte Zusammenlegen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bedeutet im Kern die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe. Vor dieser Konsequenz schrecken viele zurück. Ich bin aber der Überzeugung, dass wir sagen müssen, wo es langgehen soll."*

Florian Gerster

*"Das endgültige Abschieben Langzeitarbeitsloser in die Sozialhilfe wäre sozial- und arbeitsmarktpolitisch gleichermaßen verheerend; gesellschaftliche Ausgrenzung würde verstärkt statt reduziert."*

Wilhelm Adamy, Johannes Steffen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Alles eins? – Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Vergleich</b>	<b>4</b>
1.1	Umfang und Struktur der BezieherInnen von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	4
1.1.1	Arbeitslosenhilfe	4
1.1.2	Sozialhilfe	4
1.2	Gemeinsamkeiten und Unterschiede	5
1.2.1	Strukturprinzipien	5
1.2.2	Leistungsniveau	6
1.2.3	Bedürftigkeitsprüfung	7
1.2.3.1	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen	8
1.2.3.1.1	Anrechnung von Einkommen	8
1.2.3.1.2	Berücksichtigung von Vermögen	10
1.2.4	Rentenversicherung	10
1.2.5	Verpflichtung zur Arbeit	11
1.2.6	Zugang zur aktiven Arbeitsmarktpolitik	11
<b>2.</b>	<b>Wer fordert was? – Positionen relevanter Akteure zur Zukunft der Arbeitslosenhilfe</b>	<b>13</b>
2.1	Konsequenzen für Aktivitäten im Wahljahr	18
<b>3.</b>	<b>Halbwahrheiten, Behauptungen und Missverständnisse – Auseinandersetzung mit den Prämissen für eine "Zusammenlegung" von Arbeitslosen- und Sozialhilfe</b>	<b>20</b>
3.1	Hohe Überschneidungen zwischen Arbeitslosen- und Sozialhilfe?	20
3.2	Unsinnige Doppelstrukturen?	21
3.3	Praxis des Verschiebebahnhofs beenden?	21
3.4	Gefangen in der Sozialstaatsfalle?	22
<b>4.</b>	<b>"Sozial- und arbeitsmarktpolitisch gleichermaßen verheerend..." – Auswirkungen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe</b>	<b>25</b>
4.1	Erhebliche Einkommensverluste auf Haushaltsebene	25
4.1.1	Sozialhilfebedürftigkeit bei abgeschaffter Arbeitslosenhilfe	25
4.1.2	Reduktion des Sicherungsziels: Armutsbekämpfung auf Sozialhilfeniveau	27
4.1.3	Ausgrenzung aus dem Sozialleistungsbezug	28
4.1.3.1	Privatisierung des Arbeitsmarktrisikos	30
4.1.3.2	Vermögensanrechnung	31
4.2	Verlust an Rentenansprüchen	33
4.3	Dolchstoß für die Arbeitslosenversicherung	34
4.4	Zugang zur aktiven Arbeitsmarktpolitik	34
4.5	Problemakkumulation statt Ausgleichseffekt	35
4.6	Ausweitung des Niedriglohnsektors	35
4.7	Finanzielles Ausmaß des Sozialabbaus	36
4.7.1	Einkommensausfall für die Rentenversicherung	37
<b>5.</b>	<b>Wir können auch anders: Erwerbslose in die Arbeitslosenversicherung zurückholen statt in die Sozialhilfe abschieben</b>	<b>39</b>
5.1	Handlungsbedarf	39
5.2	Leitlinien und Zielsetzungen	40
5.3	Administrative Zuständigkeit	40
5.4	Beratung und Vermittlung	41
5.5	Öffnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik	41
5.5.1	Rechtliche Schritte zur Öffnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik	42
5.5.2	Finanzierung der Mehrausgaben bei der aktiven Arbeitsförderung	43
5.5.3	Offene Fragen	44
5.6	Grundsicherung in die Arbeitslosenversicherung einführen	45
5.6.1	Die soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit armutsfest machen	45
5.6.2	Umfang der Leistung, Personenkreis	47
5.6.3	Integrierter Mindestsockel	48
5.6.4	Leistungshöhe	48
5.6.5	Rechtliche Schritte zur Einführung einer Grundsicherung	48
5.6.6	Zumutbarkeit	51
5.6.7	Sonstige Änderungen im SGB III	51
	Literaturliste	53



# 1. Alles eins?

## Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Vergleich

### 1.1 Umfang und Struktur der BezieherInnen von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

#### 1.1.1 Arbeitslosenhilfe

Im September 2001 bezogen nach den aktuell von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlichten Daten 1,49 Millionen Erwerbslose Arbeitslosenhilfe<sup>1</sup>. Das sind 40 % der registrierten Arbeitslosen (Anteil Arbeitslosengeld: 44 %). 43 % der Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen sind Frauen, 57 % Männer. Insgesamt erhalten 43 % den erhöhten Leistungssatz von 57 %, das heißt sie haben unterhaltspflichtige Kinder.<sup>2</sup> Schätzungsweise leben 3,65 Mio. Personen in Haushalten mit Arbeitslosenhilfebezug.<sup>3</sup>

Zwischen 1995 und 2000<sup>4</sup> ist die Zahl der BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe um knapp 480.000 bzw. 48 % angestiegen. Dieser Entwicklungstrend liegt deutlich über der parallel erfolgten Zunahme der Arbeitslosigkeit insgesamt (+8 %) und dem Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit (+20 %). Dies deutet auf strukturelle Verschiebungen innerhalb des Systems der sozialen Absicherung von (registrierten) Arbeitslosen hin. Während die Leistungsempfängerquote, also das Verhältnis von LeistungsbezieherInnen zu allen registrierten Arbeitslosen, im Zeitraum nahezu konstant geblieben ist (~75 %), hat sich der Anteil der Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen deutlich von 27 auf 37,5 % erhöht.<sup>5</sup>

Die Bedeutung der Arbeitslosenhilfe im System der sozialen Sicherheit ist somit im Zeitverlauf deutlich größer geworden.

#### 1.1.2 Sozialhilfe<sup>6</sup>

Nach der letzten Sozialhilfestatistik<sup>7</sup> bezogen Ende 2000 knapp 2,7 Mio. Menschen außerhalb von Einrichtungen Hilfe zum Lebensunterhalt. Der ganz überwiegende Teil dieser LeistungsbezieherInnen sind nicht dem Arbeitskräftepotenzial zuzurechnen. Allein erziehende Frauen weisen mit Abstand die höchste Sozialhilfequote (26,4 %, Haushalte insgesamt knapp 4 %) auf. Das (Netto)Arbeitskräftepotenzial unter den Sozialhilfe-BezieherInnen wird auf 800.000 bzw. knapp 30 % geschätzt. Denn von allen Sozialhilfe-BezieherInnen sind nur 1,38 Mio. im Alter zwischen 18-59 Jahren. Davon können 389.000 wegen häuslicher Bin-

---

<sup>1</sup> Im Jahresdurchschnitt 2000 waren es 1,46 Millionen. Bundesanstalt für Arbeit: Arbeitsstatistik 2000 – Jahreszahlen, ANBA-Sondernummer v. 27.7.2001, S. 164

<sup>2</sup> Bundesanstalt für Arbeit: ANBA1/2002 vom 31.1.2002, S. 99, S. 39

<sup>3</sup> Unterstellt ist, dass die Haushaltsgröße von Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen mit der Haushaltsgröße aller Arbeitslosen übereinstimmt. Berechnet nach Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Berlin-Brandenburg (SFZ): Arbeitslosenreport 1999, 1999, Tabelle 4.11

<sup>4</sup> Jahresdurchschnittszahlen für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor.

<sup>5</sup> Bundesanstalt für Arbeit: Arbeitsstatistik 2000 – Jahreszahlen, ANBA-Sondernummer v. 27.7.2001, S. 164, S. 60 und dies.: Arbeitsmarkt 2000, ANBA-Sondernummer v. 28.6.2001, Tabelle 1, Tabelle 9

<sup>6</sup> Der Begriff Sozialhilfe wird hier synonym zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, der Sozialhilfe im engeren Sinn, verwendet.

<sup>7</sup> Alle Angaben zur Sozialhilfestatistik sind entnommen aus: Thomas Haustein u.a.: Ergebnisse der Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsstatistik 2000, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 2/2002, S. 123-137

dung, Krankheit oder Behinderung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. 191.000 sind bereits erwerbstätig oder in Ausbildung.

Dabei ist die Zahl von 800.000 als Obergrenze zu interpretieren, da die Sozialhilfestatistik nur einige Ausschlussmerkmale erfasst. Tatsächlich sind bei den Arbeitsämtern nur 607.000 Sozialhilfe-BezieherInnen als erwerbslos registriert, obwohl die Arbeitslosmeldung in der Sozialhilfepraxis – für "Arbeitsfähige" – eine Voraussetzung für den Leistungsbezug ist.

## 1.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

In der aktuellen Debatte zur zukünftigen Ausgestaltung der Arbeitslosenhilfe werden von den BefürworterInnen einer Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe einseitig die Gemeinsamkeiten beider Sozialtransfers betont. Es wird suggeriert, dass beide Sicherungssysteme bezüglich ihrer Aufgaben und Strukturprinzipien in hohem Ausmaß Überschneidungen und Ähnlichkeiten aufweisen. Das Nebeneinander von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird als unsinnige und nicht sachgemäße Doppelbürokratie dargestellt: Beide Systeme bieten Arbeitslosen eine materielle Absicherung. Zudem ist das Kriterium der "Bedürftigkeit" jeweils Voraussetzung für den Leistungsbezug. Beide Sozialtransfers werden aus Steuermitteln finanziert.

Dennoch unterscheiden sich Strukturprinzipien und Leistungsrecht der Arbeitslosenhilfe grundlegend von denen der Sozialhilfe. Selbst in Teilbereichen, die bei oberflächlicher Betrachtung als deckungsgleich erscheinen, werden bei näherer Betrachtung erhebliche Unterschiede sichtbar. So ist beispielsweise die Bedürftigkeitsprüfung im Sozialhilferecht wesentlich schärfer als bei der Arbeitslosenhilfe.

Die nachfolgende Darstellung der bestehenden Unterschiede beider Systeme gibt erste Hinweise darauf, welche Auswirkungen eine Zusammenlegung bzw. das Aufgehen der Arbeitslosenhilfe in der Sozialhilfe hätten:

### 1.2.1 Strukturprinzipien

Von ihren Strukturprinzipien ist die Arbeitslosenhilfe ein Mischsystem: Entsprechend dem Versicherungsprinzip ist der Leistungsbezug an sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung und Beitragszahlungen gebunden. Die Höhe der Arbeitslosenhilfe richtet sich nach dem vormaligen, versicherten Arbeitsentgelt (Äquivalenzprinzip). Andererseits wird sie nur bei "Bedürftigkeit" ausgezahlt.

Die Arbeitslosenhilfe ist somit eine *spezifische Lohnersatzleistung*, bei der das Versicherungs- und Äquivalenzprinzip um eine weitere Anspruchsvoraussetzung, das Vorliegen von Bedürftigkeit, ergänzt wird. Dabei ist das Versicherungsprinzip für die Arbeitslosenhilfe prägend. Dies gilt um so mehr, nachdem die "originäre Arbeitslosenhilfe" abgeschafft wurde. Arbeitslosenhilfe kann heute nur noch im Anschluß an das Arbeitslosengeld bezogen werden, also wenn alle Anspruchsvoraussetzungen für den Arbeitslosengeldbezug erfüllt waren.

Die Sozialhilfe ist eine typische Fürsorgeleistung. "Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht."<sup>8</sup> Von ihrer Genese her und dem geltenden Leistungsrecht stellt die Sozialhilfe

---

<sup>8</sup> §1 Abs. 2 BSHG

stark auf die Besonderheit im Einzelfall ab. Atypische Notlagen sollen bewältigt werden. Aufgrund anhaltender Massenerwerbslosigkeit, Defizite und Kürzungen im vorgelagerten System der Arbeitslosenversicherung ist sie jedoch faktisch auch zu einem Sozialtransfer geworden, der in erheblichem Umfang das für abhängig Beschäftigte typische Risiko der Arbeitslosigkeit auffängt.

### 1.2.2 Leistungsniveau

Wie beim Arbeitslosengeld richtet sich auch die Höhe der Arbeitslosenhilfe nach dem zuvor erzielten Arbeitsentgelt (Äquivalenzprinzip). Arbeitslose ohne Kind(er) erhalten den allgemeinen Leistungssatz in Höhe von 53 % des letzten (pauschalierten) Nettoarbeitsentgelts, Arbeitslose mit Kind(ern) erhalten den erhöhten Leistungssatz von 57 %. (§ 195 SGB III)

Dagegen wird die Hilfe zum Lebensunterhalt nach festen Regelsätzen zuzüglich den Kosten für Miete und Heizung sowie einmaligen Beihilfen gewährt. Zumindest dem Anspruch nach gilt das Bedarfsdeckungsprinzip: Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll ein sozio-kulturelles Existenzminimum sicherstellen. (§§ 22, 12 und 3 BSHG)

Aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Konstruktionsprinzipien nach denen jeweils die Leistungshöhe bemessen wird – Lohnbezug bei der Arbeitslosenhilfe versus Bedarfsdeckung in der Sozialhilfe – kann die Arbeitslosenhilfe das Sozialhilfeniveau sowohl (deutlich) überschreiten als auch (deutlich) unterschreiten. Ob die Arbeitslosenhilfe das sozialhilferechtliche Existenzminimum erreicht ist neben der Haushaltskonstellation primär vom letzten Arbeitsverdienst abhängig.

Die durchschnittlich ausgezahlte Arbeitslosenhilfe (2000) beträgt 1.040 DM (531 EUR) im Westen bzw. 911 DM (465 EUR) im Osten. Frauen erhalten bundesweit im Schnitt 836 DM (427 EUR) und Männer 1.101 DM (562 EUR).<sup>9</sup>

Der durchschnittliche Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2002) liegt beispielsweise für eine/n allein Lebende/n bei 634 EUR und für eine/n allein Erziehende/n mit einem Kind unter 7 Jahren bei 1.031 EUR.<sup>10</sup>

Die genannten Beträge dürfen jedoch nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass die Arbeitslosenhilfe tendenziell ein niedrigeres Leistungsniveau als die Hilfe zum Lebensunterhalt aufweist. Bei den von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlichten Durchschnittsbeträgen zur Arbeitslosenhilfe handelt es sich um die *ausgezahlte* Arbeitslosenhilfe, die *bereits* im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung um anzurechnendes Einkommen *vermindert* ist. Beim sozialhilferechtlichen Bedarf handelt es sich hingegen um *den Brutto-Bedarf vor der Anrechnung von Einkommen*.

Die Bemessungsgrundlage der Arbeitslosenhilfe wird jährlich entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepasst. Bei dieser Anpassung wird jedoch ein Kürzungs-

---

<sup>9</sup> Bundesanstalt für Arbeit: Arbeitsmarkt 2000, ANBA Sondernummer, Juni 2001, S. 83

<sup>10</sup> Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG): Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 28.01.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2001, S. 2. Die durchschnittlichen Sozialhilfebedarfe für weitere Haushaltstypen sind unter 4.1 dargestellt.

faktor in Höhe von 3 % gegengerechnet (§ 201 SGB III Abs. 1).<sup>11</sup> Bei einer Lohnsteigerungsrate von 4 % würde die Bemessungsgrundlage der Arbeitslosenhilfe beispielsweise nur um 1 % angehoben. Bei Lohnsteigerungen unter 3 % führt der Kürzungsfaktor sogar zu einer realen Kürzung der Arbeitslosenhilfe.

Die durchschnittliche ausgezahlte Arbeitslosenhilfe liegt heute in Westdeutschland nominell – d.h. selbst unter Vernachlässigung von Lohn- und Preisentwicklung unter dem Niveau von 1993.<sup>12</sup>

Die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt werden aufgrund einer mittlerweile mehrfach verlängerten Übergangsregelung jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts dynamisiert (§ 22 Abs. 6 BSHG).

### 1.2.3 Bedürftigkeitsprüfung

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind beide an Kriterien der Bedürftigkeit ausgerichtet. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nur, wenn kein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts vorhanden ist (§ 2 BSHG). Der rechnerische Leistungsanspruch auf Arbeitslosenhilfe (siehe oben) wird nur ausgezahlt, wenn dieser Betrag nicht bereits aus anderweitigen Quellen sichergestellt ist (§ 193 SGB III).

Die Abhängigkeit der Gewährung von Arbeitslosenhilfe von vorliegender *Bedürftigkeit* darf jedoch nicht mit der *Bedarfsorientierung* (in der Sozialhilfe) verwechselt werden: Aufgrund der Orientierung am Bedarf werden bei der Sozialhilfe ggf. vorhandene, unzureichende Einkommen auf das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum *aufgestockt*. Bei der Arbeitslosenhilfe führt die Bedürftigkeitsprüfung hingegen ausschließlich dazu, dass der rechnerische Leistungsanspruch, der sich nach dem Äquivalenzprinzip vom letzten versicherten Arbeitsentgelt ableitet, *gekürzt* oder sogar ganz versagt wird.

Darüber hinaus ist der Begriff der Bedürftigkeit in beiden Systemen anders definiert, wie ein Vergleich der konkreten Ausgestaltung der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen zeigt:

#### 1.2.3.1 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bezüglich

- der *Art des Einkommens bzw. Vermögens*, das auf den Leistungsanspruch anzurechnen ist,
- der Frage welches Einkommen und Vermögen *welcher Personen* zu berücksichtigen ist,
- sowie bezüglich der *Höhe der Freibeträge*.

---

<sup>11</sup> Durch eine Neuregelung im "Job-AQTIV-Gesetz" unterbleibt die Kürzung, wenn der Arbeitslose im letzten Jahr mindestens sechs Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war oder an einer sechs-monatigen Maßnahme des Arbeitsamtes teilgenommen hat.

<sup>12</sup> Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): Zahlen-Fibel, Ausgabe 2000, Nürnberg 2000, S. 68

### 1.2.3.1.1 Anrechnung von Einkommen

Bei der Arbeitslosenhilfe bleiben bestimmte *Einkommensarten* wie beispielsweise Wohngeld, Kindergeld, Unfallrenten sowie das Bafög oder die Arbeitslosenhilfe des Partners/der Partnerin unabhängig von deren Höhe *anrechnungsfrei*. Es wird "nur" das eigene Einkommen des Arbeitslosen selbst sowie des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners bzw. "eheähnlichen" Partners berücksichtigt; Kinder und Eltern bleiben außer Betracht. (§ 194 SGB III)

Das Erwerbseinkommen des Partners wird nicht voll, sondern nur oberhalb eines individuellen Freibetrags angerechnet (§ 194 SGB III). Dieser Freibetrag setzt sich zusammen aus

- einem Pauschbetrag in Höhe von derzeit 150,73 EUR (§194 Abs. 2 Nr. 4 SGB III) und
- dem fiktiven Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bei hypothetisch angenommener Arbeitslosigkeit des Partners/der Partnerin, mindestens jedoch derzeit 606,92 EUR (§194 Abs. 1 Satz 2 SGB III)

Hinzu kommen noch Freibeträge für Unterhaltsleitungen, z.B. für Kindesunterhalt entsprechend den Werten der Düsseldorfer Tabelle.<sup>13</sup>

Der/die Arbeitslose selbst kann zur Arbeitslosenhilfe bis zu 20 % der Arbeitslosenhilfe, mindestens jedoch 315 DM, anrechnungsfrei hinzuverdienen (Nebenverdienst, § 141 Abs. 1, § 198 S. 2 Nr. 6 SGB III).

Bei der Sozialhilfe werden zusammenlebende Ehepaare (bzw. eheähnliche Gemeinschaften) und ihre im Haushalt lebenden, minderjährigen und unverheirateten Kinder als Bedarfsgemeinschaften zusammengefasst: Für die Bedarfsgemeinschaft wird insgesamt der Sozialhilfefanspruch ermittelt und dem vorhandenen Einkommen gegenübergestellt (§ 11 BSHG). Grundsätzlich wird jedes Einkommen bedarfsmindernd berücksichtigt.<sup>14</sup>

Der "angemessene Freibetrag" bei Erwerbstätigkeit ist (noch) nicht bundeseinheitlich festgesetzt (§ 76 Abs. 2a BSHG). In der Praxis gewähren die Träger der Sozialhilfe einen Erwerbstätigenfreibetrag von bis zu 50 % des Eckregelsatzes (~ 143 EUR).

---

<sup>13</sup> Vgl. zu den Freibeträgen auch Bundesanstalt für Arbeit: Leistungsinformationsservice – Arbeitslosenhilfe ([www.arbeitsamt.de](http://www.arbeitsamt.de))

<sup>14</sup> Ausgenommen sind lediglich einige wenige Einkommensbestandteile. Beispielsweise solche, die nicht für den Lebensunterhalt bestimmt sind (z.B. Schmerzensgeld) sowie die vorletzte Kindergelderhöhung von 10,25 bzw. 20,50 EUR. (§ 76 BSHG)

<b>Freibeträge zur Anrechnung von PartnerInnen-Einkommen aus Erwerbsarbeit* in EUR/Monat</b>			
<b>Sozialhilfe</b>		<b>Arbeitslosenhilfe</b>	
"Angemessener Freibetrag"(50 % Eckregelsatz)	~ 143,00	Pauschbetrag	150,73
		+ "fiktive Arbeitslosenhilfe" (mindestens 606,92)	mindestens 606,92
<b>Höchstfreibetrag insg.</b>	<b>~143,00</b>	<b>Mindestfreibetrag insg.</b>	<b>757,65</b>
* jeweils nach Bereinigung des Erwerbseinkommens um gesetzliche Abzüge, Werbungskosten und ggf. Versicherungen			

Die Unterschiede bei der Anrechnung von Einkommen führen insbesondere dazu, dass das Gesamteinkommen auf Haushaltsebene, also die Summe aus anderen Einkünften plus Sozialtransfer zwischen Arbeitslosen- und Sozialhilfe stark divergiert.

#### **1.2.3.1.2 Berücksichtigung von Vermögen**

Die jeweiligen Vermögensfreibeträge bei der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe unterscheiden sich ganz erheblich. Bei der Arbeitslosenhilfe beträgt der Freibetrag jeweils 520 EUR pro vollendetem Lebensjahr des/der Arbeitslosen und seines Partners/seiner Partnerin; maximal jedoch jeweils 33.800 EUR. Von diesem allgemeinen Freibetrag wird – falls vorhanden – die staatlich geförderte private Altersvorsorge ("Riester-Rente") abgezogen. Nach Abzug ergibt sich das Vermögen, das BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe noch (zusätzlich zur Alterssicherung) halten dürfen. Dabei gilt ein Mindestfreibetrag von jeweils 4.100 EUR.<sup>15</sup>

Bei der Sozialhilfe wird das Vermögen bereits oberhalb geringerer Freibeträge berücksichtigt. Der Freibetrag beträgt für den "Haushaltsvorstand" 1279 EUR, für den/die (Ehe)PartnerIn 614 EUR und für jedes Kind im Haushalt 256 EUR.<sup>16</sup>

Liegt das anzurechnende Vermögen oberhalb der genannten Freibeträge besteht keine "Bedürftigkeit" und somit kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe.

Fazit: Bei der Sozialhilfe wird Einkommen und Vermögen deutlich stärker auf den Leistungsanspruch angerechnet als bei der Arbeitslosenhilfe. Gleiche Einkommens- und Vermögensverhältnisse können somit im Rahmen der Arbeitslosenhilfe unschädlich sein und einem vollen Leistungsanspruch nicht entgegen stehen, während sie im Sozialhilferecht zu einer Kürzung der ausgezahlten Leistung oder gar zum Verlust des Leistungsanspruchs führen. (siehe unten)

<sup>15</sup> Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13.12.2001 (AlhIV 2002), § 1

<sup>16</sup> Widerspruch e.V.: Wie komme ich an meine Sozialhilfe? Wegweiser durch den Sozialamtsdschungel, EURO-Ergänzungsblatt Januar 2002,

### **1.2.4 Rentenversicherung**

BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe sind rentenversichert. Die Arbeitsverwaltung zahlt Beiträge in die Rentenversicherung ein,<sup>17</sup> aus denen entsprechende Rentenansprüche aus der Zeit der Arbeitslosigkeit entstehen. Bis Ende 1999 wurden die Beiträge auf Basis von 80 % des letzten Bruttoverdienst bemessen, der der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt. Seit 2000 werden die Rentenbeiträge nur noch auf Basis der ausgezahlten Arbeitslosenhilfe bemessen (§ 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI).<sup>18</sup>

Demgegenüber zahlen die Sozialhilfeträger in aller Regel keine Rentenversicherungsbeiträge für arbeitslose Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt. Zeiten mit Sozialhilfebezug schlagen somit voll anspruchsmindernd auf die Altersrente durch.

### **1.2.5 Verpflichtung zur Arbeit**

BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sich aktiv um zumutbare Arbeit bemühen und von der Arbeitsverwaltung vermittelte, zumutbare Stellenangebote annehmen. (Insb. § 121 SGB III)

Arbeitsfähige Sozialhilfeberechtigte müssen vorrangig ihre Arbeitskraft einsetzen, um den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen zu bestreiten. (§§ 18ff BSHG)

Insofern ist in beiden Systemen die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme eine zwingende Anspruchsvoraussetzung für den Leistungsbezug. Der entscheidende Unterschied besteht in der Definition der "Zumutbarkeit" von Arbeit, also der Frage, welche "Qualität" von Arbeitsverhältnissen den Leistungsberechtigten jeweils zugemutet wird.

Im Regelungsbereich des SGB III besteht ein gewisser Einkommensschutz: Ein Arbeitsverhältnis ist nur dann zumutbar, wenn das erzielbare Nettoarbeitsentgelt mindestens die Höhe der Arbeitslosenhilfe erreicht.

Ein vergleichbarer Einkommensschutz existiert im Sozialhilferecht nicht. Hier gilt jede Arbeit als zumutbar, zu der Sozialhilfeberechtigte körperlich und geistig in der Lage sind. Darüber hinaus sind Sozialhilfeberechtigte verpflichtet, auch "gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten" anzunehmen (§ 19 Abs. 2 BSHG). Diese Arbeitsgelegenheiten kann der Sozialhilfeträger in Form von regulärer Beschäftigung, aber auch in der "Mehraufwandsvariante" (§ 19 Abs. 2 BSHG, 2. Variante) einrichten. Bei der letztgenannten Variante handelt es sich um kommunale Pflichtarbeit, bei der kein Arbeitsverhältnis begründet wird und somit Arbeitnehmerschutzrechte ausgehebelt werden und kein Sozialversicherungsschutz aufgebaut wird. Statt eines Arbeitsentgeltes wird lediglich die Hilfe zum Lebensunterhalt weitergewährt, zuzüglich einer Mehraufwandsentschädigung in sehr geringem Umfang.

---

<sup>17</sup> Ebenso werden Beiträge zur Krankenversicherung geleistet. Diese Transfers an die anderen Zweige der Sozialversicherungen werden wie die ausgezahlte Arbeitslosenhilfe aus Steuermitteln des Bundes finanziert.

<sup>18</sup> Für Arbeitslose, die wegen fehlender Bedürftigkeit keine oder nur eine gekürzte Arbeitslosenhilfe erhalten, werden somit auch keine bzw. nur gekürzte Rentenbeiträge gezahlt.

### **1.2.6 Zugang zur aktiven Arbeitsmarktpolitik**

Grundsätzlich steht den Beziehenden von Arbeitslosenhilfe die gesamte Palette der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III offen: Beschäftigungsschaffende Maßnahmen wie ABM und SAM, Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und diverse Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber bei Einstellung von Arbeitslosen.

Erwerbslose Beziehenden von Hilfe zum Lebensunterhalt haben im Regelfall keinen Zugang zu diesen Maßnahmen der Arbeitsförderung.<sup>19</sup> Denn die aktive Arbeitsförderung knüpft nicht an die Notwendigkeit einer Hilfestellung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt an, sondern an einen Anspruch auf Geldleistungen nach dem SGB III.

---

<sup>19</sup> Insofern es sich nicht um Beziehenden von Arbeitslosenhilfe handelt, die ergänzend Sozialhilfe beziehen. Eine weitere Ausnahme bilden die rund 30 MoZArT-Modellprojekte, bei denen über eine gesetzliche Experimentierklausel die Arbeitsförderung nach SGB III für Sozialhilfeberechtigte und die Hilfe zur Arbeit nach BSHG für Arbeitslosenhilfe-Beziehenden geöffnet wurde.

## 2. Wer fordert was?

### Positionen relevanter Akteure zur Zukunft der Arbeitslosenhilfe

Mit Ausnahme der PDS fordern alle im Bundestag vertretenen Parteien eine "Zusammenlegung" von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Die Fraktionen der CDU/CSU sowie der FDP sprechen sich explizit für eine faktische Abschaffung der heutigen Arbeitslosenhilfe aus.

Die *Position der Unionsparteien* läuft darauf hinaus, wesentliche Elemente der Arbeitslosenhilfe durch Regelungen aus dem Sozialhilferecht zu ersetzen. So will die Fraktion der CDU/CSU die "Zumutbarkeitsregeln für die Annahme einer Arbeit [...] im Sinne der in der derzeitigen Sozialhilfe getroffenen Regelung" vereinheitlichen. Es soll "eine einheitliche Leistung für Arbeitsfähige" (gemeint sind heutige Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen und arbeitsfähige Sozialhilfe-BezieherInnen, M.K.) eingeführt werden, "wobei die Leistungshöhe dem Niveau der heutigen Sozialhilfe" entsprechen soll. Darüber hinaus sollen "effektivere Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten" eingeführt werden und die Kommunen Aufgaben der aktiven Arbeitsförderung wahrnehmen können. Beiträge zur Krankenversicherung sollen nicht geleistet werden, sondern den Krankenkassen sollen im Nachhinein die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden. Unter sehr eng definierten Voraussetzungen spricht sich die Fraktion der CDU/CSU dafür aus, dass auch "eine gemeinnützige Tätigkeit sowie eine gewisse Zeit der Arbeitslosigkeit rentensteigernde Wirkung haben". Allerdings fehlen hierzu konkrete Aussagen zur Ausgestaltung und zur Finanzierung. Die Neuregelungen sollen so ausgestaltet werden, dass den Kommunen und Ländern keine Mehrkosten entstehen.<sup>20</sup>

Ähnlich stellt sich die *Position der FDP* dar. Die Fraktion der FDP fordert, "die Arbeitslosenhilfe vollständig in die Sozialhilfe zu einem System mit einer Leistung" zu überführen. Die Leistungshöhe soll dem Sozialhilfesatz entsprechen. "Begründet" wird die Forderung damit, "dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die zum Arbeitslosenhilfebezug geführt hat, schon länger zurückliegt."<sup>21</sup> Die Kriterien zur Aufnahme von Arbeit (Zumutbarkeitsregelungen) sowie die Sanktionsinstrumente sollen denen der Sozialhilfe entsprechen, da dadurch "größere Anreize zur Arbeit" induziert würden. "Wie bei der bisherigen Sozialhilfe sollten grundsätzlich keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden."<sup>22</sup> Zur Kranken- und Pflegeversicherung sollen hingegen "kostendeckende, durch die Sozialämter zu finanzierende Beiträge" geleistet werden. Ebenso wie die Fraktion der CDU/CSU fordert auch die FDP, dass den Kommunen durch die "Eingliederung der Arbeitslosenhilfe in die Sozialhilfe" "keine zusätzlichen Aufgaben ohne gleichzeitiges Zurverfügungstellen der dazu erforderlichen Finanzierungsmittel übertragen werden" dürfen.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Arbeit statt Sozialhilfe – Hin zu einer Kultur von Geben und Nehmen, Bundestagsdrucksache 14/7443, S. 2-3

<sup>21</sup> In der Realität ist der Bezug von Arbeitslosenhilfe nicht immer mit Langzeitarbeitslosigkeit gleichzusetzen. Bei einer Vorbeschäftigungszeit von 12 Monaten wird Arbeitslosengeld nur für sechs Monate gewährt. Bereits ab dem siebten Monat findet ein Wechsel in die Arbeitslosenhilfe statt.

<sup>22</sup> Allenfalls kann sich die FDP vorstellen, bei solchen LeistungsbezieherInnen die Rentenbeiträge rückwirkend zu übernehmen, "denen innerhalb einer bestimmten Zeit der Sprung in den ersten Arbeitsmarkt gelingt". Dadurch soll der "Anreiz in das Erwerbsleben zurückzukehren" gestärkt werden.

<sup>23</sup> Vgl. zu diesem Absatz FDP-Bundestagsfraktion: Für eine sinnvolle Zusammenfassung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, Bundestagsdrucksache 14/5983, S. 3-4

CDU/CSU und FDP fordern darüber hinaus eine qualitativ erhebliche Verschärfung der Anspruchsvoraussetzung, die die Grundsätze von Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit tangiert: Der Leistungsanspruch soll daran gekoppelt werden, dass der/die Hilfesuchende eine Gegenleistung erbringt ("Leistung nur bei Gegenleistung").

Zwar ist der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe an die *Bereitschaft* geknüpft, zumutbare Arbeitsangebote anzunehmen und Sozialhilfeberechtigte sind verpflichtet, die eigene Arbeitskraft zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen. Doch darf heute die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe nicht von einer *materiellen Gegenleistung* der LeistungsbezieherInnen abhängig gemacht werden.

CDU/CSU wollen die Kopplung von Leistung und Gegenleistung operationalisieren, indem das Verhältnis von Regelfall (ungekürzter Leistungsanspruch) und Ausnahmefall (gekürzter Leistungsanspruch) umgekehrt wird: "Einen ungeschmäleren Anspruch auf Hilfe hat nur noch der, der nachweist, dass er entweder arbeitet, eine gemeinnützige Tätigkeit verrichtet, sich qualifiziert oder aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig ist." Wer diesen Nachweis nicht erbringt "erhält künftig nur noch das verfassungsrechtlich notwendige Existenzminimum, das spürbar unter den heutigen Sozialhilfesätzen liegt und auch als Sachleistung gewährt werden kann."<sup>24</sup> Erklärtes Ziel, das als "Kernpunkt des neuen Regelwerkes" bezeichnet wird, ist eine Umkehrung der Beweislast. Sanktionen in Form von Leistungskürzungen müssten dann nicht mehr im Einzelfall per Verwaltungsakt vorgenommen und begründet werden.<sup>25</sup> Damit würden für die Leistungsberechtigten rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze schlicht außer Kraft gesetzt, da Widersprüche gegen Verwaltungsakte bzw. deren gerichtliche Überprüfung nicht mehr möglich wären.

Auch die FDP fordert eine solche Umkehr der Beweislast, wobei die für den vollen Leistungsbezug erforderliche Gegenleistung – im Vergleich zu CDU/CSU – "moderater" definiert wird als "Nachweis eigener Bemühungen zur Aufnahme von Arbeit".<sup>26</sup>

Bislang liegt kein Beschluss der *Bundesregierung bzw. der Koalition* zur "Zusammenlegung" von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vor. Allerdings haben sich Bundeskanzler Gerhard Schröder, Arbeitsminister Walter Riester sowie weitere VertreterInnen der Regierung bzw. der Regierungsparteien wiederholt für eine "Zusammenlegung", "Verzahnung" oder "Zusammenführung" beider Sozialsysteme ausgesprochen. Rein semantisch betrachtet lassen die Begriffe zwar offen, in *welcher Richtung* und in *welchem Ausmaß* eine Angleichung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe beabsichtigt ist. Aus der Gesamtbetrachtung der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Haushaltspolitik der Bundesregierung sowie aus der Logik der Sache lässt sich jedoch schlussfolgern, dass mit "Zusammenlegung" nur eine Angleichung der Arbeitslosenhilfe *an die Sozialhilfe* gemeint sein kann:

- So hat die Bundesregierung nach dem Regierungswechsel Leistungskürzungen aus der Vergangenheit, mit denen die soziale Absicherung von Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen in Richtung Sozialhilfe verschlechtert wurden nicht korrigiert (Begrenzung der "originären Arbeitslosenhilfe" auf ein Jahr, jährliche Kürzung der Bemessungsgrundlage um 3 %).

---

<sup>24</sup> CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Hg.): Reform der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe, April 2001

<sup>25</sup> Vgl. CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Arbeit statt Sozialhilfe – Hin zu einer Kultur von Geben und Nehmen, Bundestagsdrucksache 14/7443, S. 2

<sup>26</sup> Vgl. FDP-Bundestagsfraktion: Für eine beschäftigungsorientierte und aktivierende Sozialpolitik..., Bundestagsdrucksache 14/6951, S. 4

Vielmehr hat sie die Demontage der Arbeitslosenhilfe verschärft: Die originäre Arbeitslosenhilfe wurde ganz abgeschafft, die Rentenansprüche der Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen drastisch gekürzt und die vom Bundesverfassungsgericht erzwungene Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Leistungsbemessung nicht auf die Arbeitslosenhilfe angewandt.

- Die Bundesregierung hat nachdrücklich erklärt, dass sie an ihrer spezifischen Politik zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, die durch eine einseitige Begrenzung der Ausgaben bei gleichzeitiger Verweigerung von Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmeseite gekennzeichnet ist, festhalten will. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein gewisser Druck zur Reduzierung der Ausgabenposition für die Arbeitslosenhilfe. Dieser Druck wurde nochmals verschärft, durch das gegenüber der EU gemachte Versprechen, bereits bis 2004 einen nahezu ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.
- Die Arbeitslosenhilfe bietet eine soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit. Die Ursachen für den Bezug von Sozialhilfe sind hingegen vielfältig. Sozialhilfe-BezieherInnen sind eine äußerst heterogen zusammengesetzte Gruppe, wobei Erwerbslose nur eine Minderheit darstellen. Es liegt in der Natur der Sache, dass zwar die Arbeitslosenhilfe an die Sozialhilfe angeglichen bzw. in diese überführt werden kann. Es ist jedoch andererseits unmöglich, das Hilfesystem der Sozialhilfe insgesamt an die arbeitszentrierte Arbeitslosenhilfe anzugleichen bzw. in diese zu überführen. Sozialhilfebeziehende Kinder, RentnerInnen oder Kranke können schlechterdings in die Arbeitslosenhilfe integriert werden. Wer von Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe spricht, kann nur eine Abschaffung bzw. Angleichung der Arbeitslosenhilfe an die Sozialhilfe beabsichtigen.

So stellt der bisherige rheinland-pfälzische Sozialminister und neue Chef der Bundesanstalt für Arbeit Florian Gerster zutreffend fest: "Das vielerseits geforderte Zusammenlegen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bedeutet im Kern die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe. Vor dieser Konsequenz schrecken viele zurück. Ich bin aber der Überzeugung, dass wir sagen müssen, wo es langgehen soll."<sup>27</sup>

Offen bleibt zum jetzigen Zeitpunkt an der Position der Bundesregierung bzw. der Regierungsparteien bestenfalls, ob die beabsichtigte Angleichung der Arbeitslosenhilfe an die Sozialhilfe vollständig oder nur teilweise, bezogen auf einige Regelungsbereiche, und ob die Angleichung in einem Schritt oder etappenweise durchgesetzt werden soll.<sup>28</sup>

Auch die mittlerweile vorliegende Absichtserklärung im SPD-Wahlprogramm – „Deswegen wollen wir im Rahmen der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe keine Absenkung der zukünftigen Leistungen auf Sozialhilfeniveau.“<sup>29</sup> – schließt Verschlechterungen bei der Ar-

---

<sup>27</sup> Florian Gerster, Berliner Zeitung vom 20.12.2001

<sup>28</sup> In einem Diskussionspapier der SPD-geführten Länder sind mögliche Zwischenschritte auf dem Weg zu einer vollständigen „Zusammenlegung“ skizziert. U.a. sprechen sich die Ländervertreter für Annäherungen in den einzelnen Regelungsbereichen wie etwa beim Leistungsniveau oder den Zumutbarkeitsregelungen aus, „wobei eine *Annäherung* der SGB III-Kriterien *an die Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen im BSHG* die realistischere Variante sein [dürfte]“. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Bezug von Arbeitslosenhilfe in einem ersten Schritt auf zwei Jahre zu begrenzen. Vgl. Diskussionspapier der A-Länder, zit. n.: ArbeitnehmerInnenkammer Bremen: SPD-„Geheimpapier“ vom 06. März 2002

<sup>29</sup> SPD-Parteivorstand: Erneuerung und Zusammenhalt – Wir in Deutschland, Regierungsprogramm 2002 – 2006, Berlin, 23. April 2002, S. 25

beitslosenhilfe und eine Angleichung an die Sozialhilfe keineswegs aus. Es wird lediglich ausgesagt, dass *bezogen auf die Leistungshöhe ein vollständiges Absinken der Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfeniveau* nicht angestrebt wird.

Vorschläge, die auf eine Abschaffung der lohnbezogenen Arbeitslosenhilfe abzielen, werden vom *Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)* und den großen Einzelgewerkschaften *IG Metall und ver.di* "entschieden abgelehnt". Bereits im Jahr 2000 kündigte die stellvertretende DGB-Vorsitzende Ursula Engelen-Kefer anlässlich einer Forderung der Arbeitgeber nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe an, dass "die Gewerkschaften diesem Ansinnen schärfsten Widerstand entgegensetzen [werden]."<sup>30</sup>

Der DGB wendet sich dagegen, dass begrüßenswerte Bestrebungen zur verbesserten Kooperation zwischen Arbeits- und Sozialämtern "zum Vorwand für einen 'Systemwechsel' genommen werden, der zur Abschaffung der Arbeitslosenhilfe führt". Dies würde "die soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung massiv verschärfen [...] und strukturschwache Kommunen enorm belasten".<sup>31</sup> Der "Druck zur Annahme nicht existenzsichernder Arbeitsverhältnisse [würde] massiv vergrößert [...] und die arbeitsmarktpolitischen Chancen einer frühzeitigen Intervention zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit würden eher konterkariert".<sup>32</sup>

Darüber hinaus teilt der "DGB die Einschätzung der PDS-Fraktion, dass mittelfristig erwerbslose Sozialhilfeempfänger in das System von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe möglichst zurückgeholt werden sollten und das Versicherungsprinzip durch eine bedarfsorientierte Mindestsicherung ergänzt werden soll."<sup>33</sup>

Ähnliche Positionen vertreten die IG Metall und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.<sup>34, 35</sup>

Die Analysen und *Positionen der Arbeitgeberverbände* einerseits und der CSU/CDU sowie der FDP andererseits sind im wesentlichen identisch. Übereinstimmung besteht insbesondere bei der Ausgestaltung der Zumutbarkeitskriterien entsprechend des BSHG, der Leistungsbemessung auf Sozialhilfeniveau sowie der Kopplung des (ungekürzten) Leistungsanspruchs an den Nachweis der Arbeits- und Qualifizierungsbereitschaft.<sup>36</sup>

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der ebenfalls ein Aufgehen der Arbeitslosenhilfe in der Sozialhilfe fordert, sieht in der Existenz der Arbeitslosenhilfe einen we-

---

<sup>30</sup> DGB: Pressemitteilung 026 vom 10.02.2000

<sup>31</sup> DGB: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2019, S. 6

<sup>32</sup> DGB: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2019, S. 2

<sup>33</sup> DGB: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2019, S. 7

<sup>34</sup> Vgl. ver.di: "Zusammenlegung" von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe?, 2001 sowie IG Metall: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2031

<sup>35</sup> Insgesamt zeugen die gewerkschaftlichen Positionen und Veröffentlichungen zum Thema von einem "fundierte[n] Problembewusstsein". Die im vorliegenden Text unter Punkt 4 analysierten negativen Auswirkungen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe sind weitgehend deckungsgleich mit gewerkschaftlichen Einschätzungen.

<sup>36</sup> Vgl. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber (BDA): Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2043, S. 2-3

sentlichen "Grund dafür, dass auch bisherige Ansätze zu Kombi-Einkommensmodellen nicht den gewünschten Erfolg erzielen." Laut DIHK eröffnet eine Abschaffung der Arbeitslosenhilfe die Finanzierungsspielräume für die flächendeckende Einführung eines Kombi-Einkommens aus niedrigem Erwerbseinkommen und Sozialhilfetransfer.<sup>37</sup>

## 2.1 Konsequenzen für Aktivitäten im Wahljahr

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Auseinandersetzung um die Arbeitslosenhilfe auch im bevorstehenden Bundestagswahlkampf eine gewisse Rolle spielen wird. Mit Sicherheit werden CDU, CSU und FDP die anhaltend hohe Massenerwerbslosigkeit skandalisieren, diese als Folge einer verfehlten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik bzw. nicht in Angriff genommener Strukturreformen darstellen und der rot-grünen Bundesregierung anlasten. Da die sogenannte "Sozialstaatsfalle" und vermeintlich fehlende Anreize zur Arbeitsaufnahme in der Arbeitsmarktanalyse von CDU, CSU und FDP einen hohen Stellenwert haben, ist es wahrscheinlich, dass in diesem Zusammenhang auch die Arbeitslosenhilfe Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung werden wird.

Ob sich die SPD im Wahlkampf konkreter als bisher zur Arbeitslosenhilfe positionieren wird, ist schwer einzuschätzen, aber eher unwahrscheinlich. Gegen eine konkretere Festlegung spricht, dass dadurch ein Dissens zu den Gewerkschaften offensichtlich werden könnte und ein erheblicher Teil der potenziellen WählerInnen sicherlich von der Sozialdemokratie erwartet, die bestehenden Systeme der sozialen Sicherung zu erhalten. Für eine klare Positionierung könnte sprechen, dass sich die SPD analog zum "Macher"-Image des Kanzlers als handlungsfähige Reformkraft darstellen will, die auch unbequeme aber notwendige Reformen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entschlossen angeht. Allerdings dürfte es für diese Strategie geeignetere und ungefährlichere Themen als die Zukunft der Arbeitslosenhilfe geben.

Mit Sicherheit kann jedoch ausgeschlossen werden, dass sich die *SPD für einen Erhalt* der Arbeitslosenhilfe – oder gar für eine verbesserte soziale Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit – aussprechen wird. Ein ähnliches Wahlversprechen wie zur Rente im Bundestagswahlkampf 1998 wird es nicht geben.

Es wäre zu prüfen, ob eine parlamentarische Anfrage der Bundestagsfraktion der PDS zu Überlegungen der Bundesregierung zur "Zusammenlegung" hilfreich sein kann, um öffentlich transportieren zu können, dass Rot-Grün Verschlechterungen bei der Arbeitslosenhilfe zumindest nicht ausschließt.

Absehbar wird die PDS die einzige Partei sein, die (in Übereinstimmung mit den Positionen der Gewerkschaften) für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Arbeitslosenhilfe eintritt. Daher erscheint es sinnvoll, diese Position auch im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soweit im Rahmen von Wahlkampfaktivitäten entsprechend zu transportieren, um das eigene Profil einer Partei, die den Interessen von abhängig Beschäftigten und Erwerbslosen verpflichtet ist, zu stärken.

Die Gewerkschaften werden auch im Wahljahr eindeutig und entschieden gegen die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe auftreten – insofern entsprechende Forderungen aus dem

---

<sup>37</sup> Vgl. Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung: Materialien zu der öffentlichen Anhörung am 15.10.2002, Ausschussdrucksache 14/756, S. 11

Arbeitgeberlager, den bürgerlichen Parteien oder von Bündnis 90/Die Grünen artikuliert werden. Ähnliche Äußerungen aus der Sozialdemokratie würden zwar nicht zur Revision der gewerkschaftlichen Einschätzungen, wohl aber dazu führen, dass auf öffentlich wahrnehmbare Reaktionen in Konfrontation zur SPD im Wahljahr weitgehend verzichtet würde.

Die gewerkschaftlichen Arbeitslosengruppen haben verabredet, die drohende Abschaffung der Arbeitslosenhilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Wahlkampf zu thematisieren.<sup>38</sup>

Es wäre zu prüfen, ob ein Fachgespräch, -treffen oder ähnliches, an dem einzelne Arbeitsmarkt- und Sozialpolitikerinnen aus den Gewerkschaften teilnehmen, ein geeignetes Mittel sein kann, um die Einigkeit von PDS und Gewerkschaften bezüglich der Zukunft der Arbeitslosenhilfe öffentlich zu transportieren.

---

<sup>38</sup> Neben Wahlprüfsteinen, dezentralen Aktionen, entsprechenden Interventionen bei Wahlkampfveranstaltungen der Parteien ist insbesondere eine zentrale, bundesweite Veranstaltung im September in Berlin angedacht. So das Ergebnis der Sitzung des Koordinierungsausschusses gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen am 30.1.2002 in Hannover.

### 3. Halbwahrheiten, Behauptungen und Missverständnisse Auseinandersetzung mit den Prämissen für eine "Zusammenlegung" von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

#### 3.1 Hohe Überschneidungen zwischen Arbeitslosen- und Sozialhilfe?

In der aktuellen Kontroverse werden die Überschneidungen zwischen Arbeitslosen- und Sozialhilfe drastisch überzeichnet. Die FDP behauptet, "dass heute gut ein Drittel derer, die Arbeitslosenhilfe beziehen, gleichzeitig ergänzend Sozialhilfe erhalten."<sup>39</sup>

Auch Barbara Dribbusch plädiert in der taz dafür, die Arbeitslosenhilfe für unter 50-jährige auf Sozialhilfeniveau abzusenken: "Die persönlichen materiellen Einbußen wären vertretbar: Etwa drei Viertel der Empfänger von Arbeitslosenhilfe bekommen ohnehin nur eine Stütze, die das Existenzminimum kaum überschreitet."<sup>40</sup>

Im Rahmen der Kontroverse um ein Bündnisgrünes Grundsicherungskonzept ging die Mehrheitsmeinung bereits 1997 davon aus, dass "die überwiegende Mehrheit aller Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen jedoch bereits auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen [ist]."<sup>41</sup>

Diese Annahmen können darauf beruhen, dass unsachgemäß die individuellen Auszahlbeträge der Arbeitslosenhilfe mit dem Sozialhilfebedarf von Familien verglichen werden. Sinnvoll ist ein solcher Vergleich aber generell nur auf der Ebene des Haushaltseinkommens. Darüber hinaus werden die Ergebnisse offizieller Sozialstatistiken schlicht ignoriert:

Im Jahr 2000 bezogen 1,46 Millionen Erwerbslose Arbeitslosenhilfe.<sup>42</sup> Laut Sozialhilfestatistik haben zu diesem Zeitpunkt aber "nur" 228.000 Erwerbslose aufstockende Sozialhilfe und gleichzeitig Geldleistungen vom Arbeitsamt bezogen. Darunter befinden sich auch BezieherInnen von Arbeitslosengeld, die nicht gesondert ausgewiesen werden.<sup>43</sup>

Somit *beziehen maximal* 15,6 % der Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen auch Sozialhilfe. Insgesamt kann der Überschneidungsbereich auf knapp 20 % (18,7 %) der Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen geschätzt werden. Das heißt, die ganz überwiegende Mehrheit von rund 80 % der Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen hat heute keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Dieser Schätzung liegen folgende Annahmen zugrunde: Von den 228.000 Erwerbslosen mit doppeltem Leistungsbezug sind vier Fünftel BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe, nur ein Fünftel bezieht Arbeitslosengeld. Des Weiteren wird eine Dunkelziffer in Höhe von 50 % veranschlagt, d.h. auf zwei Erwerbslose im Sozialhilfebezug kommt ein Erwerbsloser, der seinen bestehenden Sozialhilfeanspruch nicht geltend macht.<sup>44</sup>

---

<sup>39</sup> Antrag der FDP-Bundestagsfraktion: Für eine sinnvolle Zusammenfassung..., Bundestagsdrucksache 4/5983, S. 1

<sup>40</sup> Barbara Dribbusch: Heraus aus den Moralfallen, taz vom 5.3.2002, S. 12

<sup>41</sup> Eckpunkte der BündnisGrünen Grundsicherung (Stand 11.7.1997), S. 3

<sup>42</sup> Bundesanstalt für Arbeit: Arbeitsstatistik 2000 – Jahreszahlen, ANBA-Sondernummer, Juli 2001, S.161

<sup>43</sup> Thomas Haustein u.a.: Ergebnisse der Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsstatistik 2000, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 2/2002, Tabelle 4

<sup>44</sup> 228.000 "DoppelbezieherInnen"  
./ 45.600 Alg-BezieherInnen

### 3.2 Unsinnige Doppelstrukturen?

Die BefürworterInnen einer Zusammenlegung bzw. Abschaffung der Arbeitslosenhilfe beklagen das Nebeneinander von zwei sozialen Sicherungssystemen, da doch "... Arbeitslosen- und Sozialhilfe dieselben Ziele der Sicherung des Lebensunterhaltes und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verfolgen."<sup>45</sup>

Abgesehen davon, dass mit dieser Aussage die Funktion der Sozialhilfe grob verkürzt dargestellt wird, werden die erheblichen Unterschiede bei der "Sicherung des Lebensunterhaltes" unterschlagen: Da es sich bei der Arbeitslosenhilfe um eine verdienstabhängige Lohnersatzleistung handelt, kann deren Leistungshöhe deutlich über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegen (siehe auch Punkt 4.1.1).

Vor allem bliebe aber auch bei abgeschaffter Arbeitslosenhilfe das Nebeneinander von zwei Sicherungssystemen bzw. von zwei Verwaltungen für Erwerbslose bestehen: Denn die Arbeitsämter wären weiterhin für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes, die Vermittlung von Arbeitslosengeld-BezieherInnen und die aktive Arbeitsförderung für diesen Personenkreis zuständig, die Sozialämter für alle anderen Erwerbslosen. Die Bündelung aller Leistungen und Hilfen für Erwerbslose in einer Hand und ein einheitlicher Zugang zu diesem Hilfesystem für alle Erwerbslosen – unabhängig von ihrem versicherungstechnischen Status – ist somit nur unter dem Dach der Arbeitslosenversicherung sinnvoll und machbar.

### 3.3 Praxis des Verschiebebahnhofs beenden?

Das Nebeneinander von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe begünstige – so die These der BefürworterInnen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe – eine Praxis des Verschiebebahnhofs zwischen den öffentlichen Haushalten: Durch Leistungseinschnitte im Arbeitsförderungsrecht entlastet sich der Bund bzw. die Arbeitslosenversicherung auf Kosten der Kommunen, insofern durch die Kürzungen zusätzliche Sozialhilfeausgaben anfallen ("Kommunalisierung des Arbeitsmarktrisikos"). Die Kommunen ihrerseits versuchen über befristete, einjährige Arbeitsangebote im Rahmen der "Hilfe zur Arbeit" Erwerbslose wieder der Arbeitslosenversicherung zuzuschieben.<sup>46</sup>

Die Kritik an der Praxis des Verschiebebahnhofs ist zweifelsohne teilweise zutreffend und berechtigt. Allerdings würde auch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe entsprechende Verschiebepraktiken keineswegs beenden sondern verschärfen. Die von den Kommunen betriebene Rückverlagerung von Erwerbslosen in die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung geschieht, indem Ansprüche *auf Arbeitslosengeld – und nicht auf Arbeitslosenhilfe* – erworben werden. Die Motivation der Kommunen für diese Verschiebeaktion würde bei abgeschaffter Arbeitslosenhilfe deutlich steigen, da die Zahl der erwerbslosen Sozialhilfe-BezieherInnen und somit die Sozialhilfeausgaben erheblich ansteigen.

Dass ein Teil der Erwerbslosen heute (ergänzende) Sozialhilfe bezieht ist nicht auf entsprechende Verwaltungspraktiken der Arbeitsämter zurückzuführen sondern auf Defizite und

---

+ 91.200 "Dunkelziffer"  
= 273.600 ALH-BezieherInnen mit Sozialhilfeanspruch

<sup>45</sup> Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Fördern und Fordern – Sozialhilfe modern gestalten, Bundestagsdrucksache 14/7293, S. 2

<sup>46</sup> Nach zwölf Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht wieder für sechs Monate ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

gesetzliche Einschnitte bei der Leistungsgewährung. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ist aber genau ein solcher weiterer Einschnitt, der (Langzeit)Erwerbslose in die Sozialhilfe abschiebt.

### 3.4 Gefangen in der Sozialstaatsfalle?

Die BefürworterInnen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe argumentieren, dass Erwerbslose in der "Sozialstaatsfalle" verharren. Weil die Sozialtransfers zu hoch seien, fehle es an Anreizen auch gering entlohnte Arbeit anzunehmen. So muss beispielsweise laut CDU/CSU-Bundestagsfraktion das Leben mit Arbeitslosenhilfe unattraktiver gemacht werden, damit die Arbeitslosigkeit ab- und Beschäftigung aufgebaut werden kann.<sup>47</sup>

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Sozialstaatsfalle in der Realität überhaupt existiert. Vor allem aber hat es für die soziale Absicherung und den Arbeitsmarkt gleichermaßen verheerende Auswirkungen, wenn heute vermeintlich fehlende Arbeitsanreize nicht auf der Lohnseite, sondern durch Kürzung der Sozialleistungen geschaffen werden sollen.

Gewichtige Fakten sprechen gegen die Annahme einer "Sozialstaatsfalle":

- Erwerbsorientierung und Erwerbsverhalten können nicht auf den rein monetären Gesichtspunkt der Entlohnung reduziert werden. 140.000 BeziehendeInnen von Sozialhilfe sind erwerbstätig, obwohl sie aus dieser Erwerbstätigkeit noch nicht einmal das sozialhilfrechtliche Existenzminimum erzielen.  
Familien mit Kindern überwinden ihre Sozialhilfebedürftigkeit schneller als allein Stehende, obwohl für Familien zweifelsfrei die Einkommensabstände zur Erwerbstätigkeit geringer sind.<sup>48</sup>  
60 % der Erwerbslosen sind bereit, einen geringeren Verdienst als früher zu akzeptieren. 46 % sind mit einer Entlohnung in Höhe der bisherigen Sozialleistung zufrieden, wenn dadurch der Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit gelingt.<sup>49</sup>  
Erwerbslose lassen sich offenbar über ein rein ökonomisches Kalkül hinaus "von dem längerfristig ausgerichteten Gedanken leiten, über die Verankerung im Arbeitsmarkt mittelfristig eine höher qualifizierte und besser entlohnte Tätigkeit zu erhalten. Teilweise sind

---

<sup>47</sup> Vgl. CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Arbeit statt Sozialhilfe – Hin zu einer Kultur von Geben und Nehmen, Bundestagsdrucksache 14/7443, S. 2

Eng verbunden mit der These einer "Sozialstaatsfalle" ist folgende Argumentation: Es gibt ein bisher unerschlossenes Potenzial an Einfacharbeitsplätzen, insbesondere bei (personenbezogenen) Dienstleistungen. Diese Einfacharbeitsplätze eröffnen geringqualifizierten Erwerbslosen den Zugang zur Erwerbsarbeit. Aufgrund der geringen Produktivität dieser Arbeitsverhältnisse, müssen sie niedrig entlohnt werden, damit sie für Arbeitgeber profitabel und gleichzeitig marktfähig sind. Diese Argumentation, die auf eine Ausweitung des Niedriglohnsektors hinausläuft, ist mehrfach theoretisch und empirisch widerlegt worden. Vgl. u.a. Claus Schäfer (Hg.): Geringere Löhne – mehr Beschäftigung?, Hamburg 2000

Auf eine ausführliche Darstellung dieser "Niedriglohn-Debatte" wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit verzichtet.

<sup>48</sup> Thomas Hausteil u.a.: Ergebnisse der Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsstatistik 2000, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 2/2002, Tabelle 4 und 2

<sup>49</sup> Ergebnisse aus einer repräsentativen Befragung aus dem Jahr 1999. Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Berlin-Brandenburg (SFZ): Arbeitslosenreport 1999, Berlin 1999, Tabelle 6.7,

sie bereits deswegen bereit, Entlohnungen unterhalb der Höhe der Sozialleistung hinzunehmen, um dem Stigma der Arbeitslosigkeit zu entgehen."<sup>50</sup>

- Die bereits bestehenden materiellen Anreize zur Arbeitsaufnahme sind erheblich. Mit dem Verlust des Arbeitsplatzes ist ein erheblicher Einkommensverlust verbunden. Das Arbeitslosengeld beträgt 60 % (mit Kind 67 %) des letzten pauschalierten Nettoarbeitsentgelts, die Arbeitslosenhilfe 53 % bzw. 57 % (§§ 129, 195 SGB III). Diese Einkommenseinbußen von bis zu knapp 50 % stellen einen immensen materiellen Anreiz dar, durch eine Arbeitsaufnahme die alte Wohlstandsposition wieder zu erreichen.
- Der Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld und -hilfe ist bereits heute mit der Verpflichtung verknüpft, dass Erwerbslose zumutbare Stellenangebote annehmen müssen. Dabei gilt in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit auch ein gegenüber dem letzten Verdienst um 20 % reduzierter Bruttoverdienst als zumutbar. Ab dem vierten Monat muss ein Einkommensabschlag von 30 % akzeptiert werden. Schließlich ist ab dem siebten Monat – somit für alle Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen – jede Stelle zumutbar, deren Nettoverdienst die Höhe der Arbeitslosenunterstützung erreicht (§ 121 SGB III). Bereits die Zumutbarkeitsregelungen nach geltendem Recht sind eine Zumutung. Sie erzeugen einen Mobilitätsdruck nach unten und befördern Prozesse des Lohndumpings: Die Unterbietungskonkurrenz und der Verdrängungswettbewerb zwischen Beschäftigten und Erwerbslosen wird angeheizt.

Jede Strategie, Arbeitsanreize über Kürzungen im Sozialsystem zu erhöhen, muss zwangsläufig in einer Demontage des Sozialstaats münden: Wird die Arbeitslosenunterstützung mit Blick auf Niedrigstlöhne gekürzt, dann bleibt für originär sozialpolitische Ziele, etwa die Sicherstellung eines gewissen Lebensstandards, kein Platz. Im Vergleich zu irgendeinem real existierenden bzw. von Arbeitgebern geforderten "Hungerlohn" wird die Arbeitslosenunterstützung immer als zu hoch erscheinen. Sozialpolitische Standards werden einer zweifelhaften Beschäftigungsstrategie untergeordnet und letztlich aufgegeben. Ebenso die minimale Anforderung, dass man von der Erwerbsarbeit zumindest halbwegs anständig leben können muss. Im Ergebnis werden soziale Notlagen nicht bewältigt sondern lediglich ausgetauscht: aus "Armut aufgrund von Erwerbslosigkeit" wird "Armut trotz Erwerbsarbeit."

---

<sup>50</sup> Axel Gerntke: Das "Mainzer Modell": Einfallstor zum Kombi-Lohn, in: Sozialismus Heft 2/2002, S. 35

## 4. "Sozial- und arbeitsmarktpolitisch gleichermaßen verheerend..."

### Auswirkungen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe

#### 4.1 Erhebliche Einkommensverluste auf Haushaltsebene

Eine Betrachtung individueller Leistungsansprüche einzelner Personen reicht nicht aus, wenn die Auswirkungen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe richtig eingeschätzt werden soll. Vielmehr ist ein Vergleich auf Haushaltsebene notwendig, da sich dort die relevanten Unterschiede bei der Anrechnung von (Partner)Einkommen niederschlagen.

Wird die Arbeitslosenhilfe abgeschafft, dann haben prinzipiell alle heutigen Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen Einkommensverluste hinzunehmen, deren Haushaltsnettoeinkommen über dem nach der Haushaltskonstellation gestaffelten Sozialhilfebedarf liegt. Dies trifft heute für rund 1,19 Mio. bzw. 80 % der Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen zu (siehe Punkt 3.1).

<b>Durchschnittlicher Sozialhilfebedarf in EUR/Monat</b> (Westdeutschland, Stand 1.1.2002)	
<b>Haushaltstyp</b>	<b>Bedarfssumme*</b>
Allein Lebende/r	634
Paar ohne Kind	1.030
Paar mit 1 Kind	1.320
Paar mit 2 Kindern	1.592
Allein Erziehende/r mit 1 Kind (< 7J.)	1.031
* Summe aus Regelsätzen, Kaltmiete, Heizkosten, einmalige Leistungen und ggf. Mehrbedarf	
Quelle: ISG 2002	

Somit sind keineswegs nur ehemalige Gut- und Besserverdienende betroffen. Insbesondere da beachtet werden muss, dass die Arbeitslosenhilfe nicht alleine, sondern zusammen mit weiteren im Haushalt vorhandenen Einkünften wie etwa Kinder- und Wohngeld, Partnereinkommen und Vermögenseinkommen zum Überschreiten des Sozialhilfebedarfs führt.

Systematisch lassen sich zwei Konstellationen bezüglich der drohenden Einkommensverluste unterscheiden:

##### 4.1.1 Sozialhilfebedürftigkeit bei abgeschaffter Arbeitslosenhilfe

die erste Konstellation sind Haushalte, die *infolge der abgeschafften Arbeitslosenhilfe* sozialhilfebedürftig werden. Dies ist immer der Fall, wenn das verbleibende Haushaltsnettoeinkommen unter dem Sozialhilfebedarf liegt. In dieser Konstellation entspricht der Einkommensverlust der Differenz zwischen dem Haushaltsnettoeinkommen bei Arbeitslosenhilfebezug und dem Nettoeinkommen im Sozialhilfebezug.

**Beispiel 1**<sup>51, 52</sup>:

Achim verdiente früher 1.728,15 EUR netto, jetzt bezieht er Arbeitslosenhilfe. Seine Lebenspartnerin Silvia verdient 629,36 EUR netto. Dieser Verdienst wird nicht auf Achims Arbeitslosenhilfe angerechnet, da die entsprechenden Freibeträge höher liegen. Achim bekommt 928,80 EUR vom Arbeitsamt überwiesen. Das Haushaltseinkommen der Familie einschließlich Kindergeld (154 EUR) für die gemeinsame Tochter beträgt 1.712,16 EUR. Durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe wird die Familie sozialhilfebedürftig, weil Silvias Lohn und das Kindergeld zusammen unter dem Sozialhilfebedarf für eine dreiköpfige Familie liegen. Unter Berücksichtigung aller Absetzmöglichkeiten und dem Erwerbstätigenfreibetrag für Silvia beträgt das Haushaltsnettoeinkommen im Sozialhilfebezug 1513,25 EUR. Ein Verlust von 198,91 EUR pro Monat.

<b>Beispiel 1: Nettoeinkommen bei Alhi-Bezug in EUR im Monat</b>	
Nettoarbeitsentgelt Silvia (Brutto 1.188 EUR, Steuerklasse V)	629,36
+ Arbeitslosenhilfe Achim	928,80
<b>./ anzurechnendes Einkommen</b>	<b>0,00</b>
+ Kindergeld	154,00
<b>= Nettogesamteinkommen</b>	<b>1.712,16</b>

<sup>51</sup> Beispielannahmen:

Achims Arbeitsentgelt entspricht dem durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen (West). Silvias Arbeitsentgelt entspricht dem halben durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen (West). Auf die monatlichen Entgelte sind Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld) in Höhe von 1/13 des Jahresbrutto umgelegt, die nicht bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt werden. Ohne die Annahme von Einmalzahlungen würden die Einkommensverluste noch höher ausfallen. Es ist unterstellt, dass das Paar die günstigste Steuerklassenkombination wählt.

<sup>52</sup> Die folgenden Beispiele orientieren sich eng an Modellrechnungen von Johannes Steffen (Arbeiterkammer Bremen): Modell-Beispiele – Auswirkungen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe auf das Nettoeinkommen (Stand März 2002), Internetseite [http://www.labourcom.uni-bremen.de/~jsteffen/sozialpolitik/sopo/seiten/01\\_aktuelles/sozialhilfe-arbeitslosenhilfe.htm](http://www.labourcom.uni-bremen.de/~jsteffen/sozialpolitik/sopo/seiten/01_aktuelles/sozialhilfe-arbeitslosenhilfe.htm). Abweichend davon werden jedoch in der vorliegenden Arbeit die im Januar 2002 veröffentlichten Sozialhilfebedarfe des ISG verwendet und geringfügig andere Werte für die Arbeitslosenhilfe – entsprechend der Leistungstabelle 2002 – angesetzt. Dadurch ergeben sich minimale Abweichungen.

<b>Beispiel 1:</b> <b>Nettoeinkommen bei Sozialhilfebezug/abgeschaffter Arbeitslosenhilfe</b> in EUR im Monat	
Nettoarbeitsentgelt Silvia (Brutto 1.188 EUR, jetzt Steuerklasse III)	945,25
./.. Erwerbstätigenfreibetrag	143,00
./.. Fahrtkosten, Arbeitsmittel	40,00
<b>= anrechenbares Arbeitseinkommen</b>	<b>762,25</b>
+ Kindergeld	154,00
./.. anrechnungsfreies Kindergeld	10,25
+ Wohngeld	140,00
<b>= anrechenbares Einkommen</b>	<b>1046,00</b>
<b>Sozialhilfebedarf</b>	<b>1320,00</b>
./.. anrechenbares Einkommen	1046,00
<b>= aufstockende HLU</b>	<b>274,00</b>
aufstockende HLU	274,00
+ Nettoarbeitsentgelt Silvia	945,25
+ Kindergeld	154,00
+ Wohngeld	140,00
<b>= Nettogesamteinkommen</b>	<b>1513,25</b>
<b>Einkommensverlust:</b> (Differenz Haushaltseinkommen bei Alhi zu Haushaltseinkommen bei Sozialhilfe)	<b>198,91</b>

Der Einkommensverlust fällt um so größer aus, je höher das Arbeitsentgelt des weiterhin erwerbstätigen Partners/der Partnerin ist. Ursächlich für diesen Trend ist die stärkere Anrechnung von (Partner)Einkommen bei der Sozialhilfe. Verdient Silvia nicht wie im Beispiel angenommen die Hälfte eines durchschnittlichen Bruttolohns sondern zwei Drittel davon, dann beträgt der Einkommensverlust rund 370 EUR im Monat.

#### **4.1.2 Reduktion des Sicherungsziels: Armutsbekämpfung auf Sozialhilfeniveau**

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe läuft darauf hinaus, völlig neu zu definieren, was eine soziale Absicherung für Erwerbslose leisten soll. Die Funktion der sozialen Absicherung wird geändert. Bisher haben die Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz die Funktion, den Wegfall des Arbeitseinkommens bei Erwerbslosigkeit zumindest teilweise zu kompensieren und zumindest einen gewissen Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Zwar ist

der in den Sozialwissenschaften gebräuchlich Begriff der "Lebensstandardsicherung" insofern irreführend, da die Wohlstandsposition nicht auf gleichem Niveau aufrecht erhalten wird – beim Arbeitslosengeld bzw. der -hilfe beträgt der individuelle Einkommensverlust immerhin bis zu 50 Prozent. Aber über das Äquivalenzprinzip wird ein *Bezug zum alten Lebensstandard* hergestellt. Die Lohnersatzleistungen sollen sicherstellen, dass der Lebensstandard bei Erwerbstätigkeit und der Lebensstandard bei Erwerbslosigkeit nicht völlig auseinanderfallen. Dem Abstieg auf der Wohlstandsleiter werden zumindest Grenzen gesetzt. Diese Funktion wird bei abgeschaffter Arbeitslosenhilfe aufgegeben. Übrig bleibt eine Existenzsicherung auf Sozialhilfeniveau. Sozialstaatlichkeit würde auf Armutsbekämpfung reduziert.

#### **4.1.3 Ausgrenzung aus dem Sozialleistungsbezug**

Die *zweite Konstellation*, bei der Einkommensverluste auftreten, betrifft Haushalte, die auch nach dem Wegfall der Arbeitslosenhilfe keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Dies ist immer dann der Fall, wenn das weitere im Haushalt vorhandene Einkommen in der Summe den Sozialhilfeanspruch übersteigt. Der Einkommensverlust entspricht in dieser Konstellation der Höhe der bisher ausgezahlten Arbeitslosenhilfe. Dies soll anhand des oben genannten Beispiels illustriert werden, wobei die Rollen vertauscht werden. Der besserverdienende Achim bleibt erwerbstätig und die vormals geringverdienende Silvia bezieht Arbeitslosenhilfe:

## Beispiel 2

Achim verdient 1728,15 EUR netto. Silvia verdiente früher 629,36 EUR netto, jetzt bezieht sie Arbeitslosenhilfe. Ihr rechnerischer Anspruch auf Arbeitslosenhilfe beträgt 339,13 EUR. Da Achims Verdienst teilweise angerechnet wird, erhält Silvia nur eine gekürzte Arbeitslosenhilfe in Höhe von 141,81 EUR ausgezahlt. Zusammen mit dem Kindergeld (154 EUR) für die gemeinsame Tochter beträgt das Haushaltseinkommen 2.023,96 EUR. Wird die Arbeitslosenhilfe abgeschafft, dann hat die Familie trotzdem keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Achims Lohn und das Kindergeld zusammen liegen über dem Sozialhilfebedarf für eine dreiköpfige Familie.

<b>Beispiel 2:</b> <b>Nettoeinkommen bei ALHI-Bezug</b> in EUR im Monat	
<b>Arbeitslosenhilfe-Anspruch Silvia</b> (rechnerischer Anspruch nach Leistungstabelle)	<b>339,13</b>
Nettoarbeitsentgelt Achim (Brutto 2.376,50 EUR, Steuerklasse III)	1728,15
./. Fahrtkosten, Arbeitsmittel	152,00
./. 3 %-Pauschale für Versicherungen	71,30
./. Pauschbetrag bei Erwerbstätigkeit	150,73
./. hypothetische Arbeitslosenhilfe	928,80
./. Freibetrag für Kindesunterhalt	228,00
<b>= anzurechnendes Einkommen</b>	<b>197,32</b>
rechnerischer Arbeitslosenhilfe-Anspruch	339,13
./. anzurechnendes Einkommen	197,32
<b>= ausgezahlte Arbeitslosenhilfe</b>	<b>141,81</b>
ausgezahlte Arbeitslosenhilfe	141,81
+ Nettoarbeitsentgelt Achim	1728,15
+ Kindergeld	154,00
<b>= Nettogesamteinkommen</b>	<b>2.023,96</b>

<b>Beispiel 2: Nettoeinkommen bei Sozialhilfebezug/abgeschaffter Arbeitslosenhilfe</b> in EUR im Monat	
Nettoarbeitsentgelt Achim (Brutto 2.376,50 EUR, Steuerklasse III)	1.728,15
./. Fahrtkosten, Arbeitsmittel	152,00
./. "angemessene" Versicherungen	50,00
./. Erwerbstätigenfreibetrag	143,00
<b>= anrechenbares Arbeitseinkommen</b>	<b>1383,15</b>
anrechenbares Arbeitseinkommen	1383,15
+ Kindergeld	154,00
./. anrechnungsfreies Kindergeld	10,25
<b>= anrechenbares Einkommen</b>	<b>1526,90</b>
<b>Sozialhilfebedarf</b>	<b>1.320,00</b>
<b>Es besteht kein Anspruch auf aufstockende Sozialhilfe!</b>	
Nettoarbeitsentgelt Achim	1.728,15
+ Kindergeld	154,00
<b>= Nettogesamteinkommen</b>	<b>1882,15</b>
<b>Einkommensverlust:</b> (Differenz Haushaltseinkommen bei Alhi zu Haushaltseinkommen abgeschaffter Alhi)	<b>141,81</b>

#### 4.1.3.1 Privatisierung des Arbeitsmarktrisikos

Der Einkommensverlust beträgt 141,81 EUR im Monat und entspricht der bisher ausgezahlten Arbeitslosenhilfe. Der Einkommensverlust ist um so größer, je höher der Arbeitslosenhilfe-Anspruch und somit letztlich das ehemalige Arbeitsentgelt ist. Ursächlich für diesen Trend ist, dass das definierte anzurechnende Partnereinkommen vom lohnbezogenen, rechnerischen Arbeitslosenhilfe-Anspruch abgezogen wird. Je höher dieser rechnerische Anspruch, desto höher die verbleibende, ausgezahlte Arbeitslosenhilfe.

Erwerbslose werden somit nicht nur an ein schlechteres Sicherungssystem – die Sozialhilfe – verwiesen, sondern vielfach mit Verweis auf das Partnereinkommen ganz aus jedweden Sozialleistungsbezug ausgegrenzt. Das Risiko der Arbeitslosigkeit wird vollständig privatisiert.

Da die gesellschaftliche Realität immer noch durch geschlechtshierarchische Arbeitsteilung und Lohndiskriminierung von Frauen geprägt ist, dürften Frauen von dieser Ausgrenzung

aus dem Leistungsbezug überproportional betroffen sein. Die im Beispiel unterstellte Einkommensverteilung – besserverdienender Mann, geringverdienende Frau – entspricht leider oftmals noch der Realität.

#### 4.1.3.2 Vermögensanrechnung

Eine vollständige Ausgrenzung aus dem Sozialleistungsbezug kann aber nicht nur durch die Anrechnung von Partnereinkommen sondern auch durch die Berücksichtigung von Vermögen auftreten. Die Vermögensfreibeträge liegen bei der Sozialhilfe erheblich unter den Freibeträgen bei der Arbeitslosenhilfe.

##### **Beispiel 3:**

Silvia, Achim und Tochter Franka haben von der verstorbenen Oma 30.000 EUR geerbt. Laut Testament erhält jede/r 10.000 EUR. Bei der Arbeitslosenhilfe wird das Vermögen der Kinder prinzipiell nicht berücksichtigt. Angenommen Achim ist 40 und Silvia 35 Jahre alt, dann liegt ihr (altersabhängiger) Vermögensfreibetrag bei 39.000 EUR. (520 EUR pro Lebensjahr,  $75 \times 520 \text{ EUR} = 39.000 \text{ EUR}$ ). Die Erbschaft steht somit dem Bezug von Arbeitslosenhilfe nicht entgegen. Die Familie ist weiterhin im Sinne des SGB III "bedürftig".

Wird die Arbeitslosenhilfe abgeschafft und die Familie hätte *von ihrer Einkommenssituation her* einen Anspruch auf Sozialhilfe (wie in Beispiel 1), dann würde die Erbschaft den Sozialhilfeanspruch aushebeln. Nach Sozialhilferecht gilt die Familie nicht als bedürftig. Der Vermögensfreibetrag liegt für die Familie nur bei 2.149 EUR<sup>53</sup>. Silvia, Achim und Franka müssen den oberhalb des Freibetrags liegenden Betrag in Höhe von 27.851 EUR für ihren Lebensunterhalt einsetzen. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht erst, nachdem das Vermögen verbraucht ist.<sup>54</sup>

Von einer solchen Ausgrenzung aus dem Sozialleistungsbezug sind alle Familien betroffen, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse zwar unter dem Sozialhilfebedarf liegen, deren Vermögen aber "Bedürftigkeit" ausschließt. Aufgrund der sehr niedrigen Freibeträge betrifft dies keineswegs nur Reiche sondern bereits Familien mit kleinen Ersparnissen.

Keine negativen Auswirkungen auf das Haushaltseinkommen hat die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe für zwei Fallkonstellationen: Erstens entsteht kein Einkommensverlust, wenn Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen bereits nach geltendem Recht sozialhilfebedürftig sind. Dies betrifft vor allem Einverdiener-Haushalte mit vormals geringem Arbeitseinkommen. Im Falle von Arbeitslosigkeit kann die Arbeitslosenhilfe unter dem Sozialhilfebedarf (für eine Familie) liegen, so dass ergänzend Sozialhilfe gezahlt wird. Zweitens entsteht kein Einkommensverlust, wenn bereits nach geltendem Recht wegen fehlender Bedürftigkeit keine Arbeitslosenhilfe ausbezahlt wird. Dies betrifft insbesondere kinderlose Paare mit zwei sehr unterschiedlich hohen Arbeitseinkommen und dem Fall, das der/die vormals Geringverdienende Arbeitslosenhilfe bezieht. Bei einem hohen verbleibendem Arbeitseinkommen kann selbst nach Abzug aller Freibeträge das anzurechnende Partnereinkommen über dem geringen rechnerischen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe liegen.

---

<sup>53</sup> Die aktuellen Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe betragen:  
1279 EUR für den "Haushaltsvorstand"  
614 EUR für den/die (Ehe)Partner/in

Johannes Steffen von der Arbeiterkammer Bremen hat die Auswirkungen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe auf das Haushaltseinkommen für 22 unterschiedliche Haushaltstypen durchgerechnet. Die einzelnen Haushalte variieren nach Größe und Höhe der Erwerbseinkommen des Partners/der Partnerin. Ergebnis: Wird die Arbeitslosenhilfe abgeschafft, müssen 17 Haushaltstypen zum Teil erhebliche Einkommensverluste hinnehmen. Der maximale Einkommensverlust beträgt in dieser Modellrechnung 380 EUR bzw. 23,2 % des alten Haushaltsnettoeinkommens.<sup>55</sup> Tendenziell sind die Einkommensverluste höher, wenn der/die "ZweitverdienerIn", also der Partner/die Partnerin mit dem niedrigeren Erwerbseinkommen arbeitslos ist und der/die HauptverdienerIn weiter erwerbstätig bleibt. Beim Wegfall der Arbeitslosenhilfe wird das verbleibende, höhere Haupteinkommen verstärkt im Rahmen der Sozialhilfe angerechnet bzw. es liegt keine Sozialhilfebedürftigkeit vor. Der Einkommensverlust steigt mit der Höhe dieses "Zweitverdienst", weil eine höhere ausgezahlte Arbeitslosenhilfe als Einkommenskomponente wegfällt. In der Fallkonstellation, dass Sozialhilfebedürftigkeit infolge der abgeschafften Arbeitslosenhilfe auftritt, sind die Einkommensverluste bei kinderlosen Paaren bzw. Paaren mit einem Kind höher als in Haushalten mit zwei Kindern. Hier hat die Zusammensetzung des Sozialhilfebedarfs, nämlich die jeweils für die einzelnen Kinder gewährten Regelsätze, einen geringfügig kompensierenden Effekt.

Bisher wurden die Einkommensverluste bei einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe unter der Annahme untersucht, dass im Haushalt neben der Arbeitslosenhilfe ein weiteres *Arbeitseinkommen* vorliegt. Analog dazu können sich auch Einkommensverluste ergeben, wenn neben der Arbeitslosenhilfe ein zweites Sozialeinkommen im Haushalt vorhanden ist: Beziehen beide PartnerInnen Arbeitslosenhilfe, dann beträgt der Einkommensverlust die Differenz zwischen der Summe der Arbeitslosenhilfe-Zahlungen und dem Sozialhilfebedarf. Je höher die früher erzielten Arbeitsentgelte, desto höher der Einkommensverlust. Bei der Kombination Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe entspricht der Verlust der bisher ausgezahlten Arbeitslosenhilfe, wenn das Arbeitslosengeld nach einem höheren Verdienst bemessen wird. Der Einkommensverlust entspricht der Differenz zwischen altem Haushaltseinkommen und Sozialhilfebedarf, wenn die Arbeitslosenhilfe nach einem höheren Verdienst bemessen wird.

## 4.2 Verlust an Rentenansprüchen

Im Gegensatz zur Arbeitslosenhilfe werden bei der Sozialhilfe im Regelfall keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt und somit auch keine entsprechenden Rentenansprüche erworben. Wird die Arbeitslosenhilfe abgeschafft, kommen somit zu den direkten Einkommensverlusten noch Nachteile bei der Altersrente hinzu. Bei länger andauernder Arbeitslosigkeit ist Altersarmut vorprogrammiert.

Der Verlust bei der Rente läßt sich folgendermaßen quantifizieren:

---

256 EUR für jedes Kind im Haushalt

<sup>54</sup> Wobei die Familie sich nicht unwirtschaftlich verhalten und die Erbschaft nicht "verprassen" darf.

<sup>55</sup> Johannes Steffen (Arbeiterkammer Bremen): Modell-Beispiele – Auswirkungen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe auf das Nettoeinkommen (Stand März 2002), Internetseite [http://www.labourcom.uni-bremen.de/~jsteffen/sozialpolitik/sopo/seiten/01\\_aktuelles/sozialhilfe-arbeitslosenhilfe.htm](http://www.labourcom.uni-bremen.de/~jsteffen/sozialpolitik/sopo/seiten/01_aktuelles/sozialhilfe-arbeitslosenhilfe.htm). Siehe auch Fußnote 49.

<b>Monatlicher Rentenanspruch in EUR aus einem Jahr...</b> (Rechtsstand 2002)	
sozialversicherungspflichtiger <b>Beschäftigung</b> mit Durchschnittsverdienst	25,31
<b>Arbeitslosenhilfebezug*</b> nach früherem Durchschnittsverdienst	9,87**
<b>Sozialhilfebezug</b>	0,00
<b>Verlust bei abgeschaffter Alhi</b>	<b>9,87</b>
* Steuerklasse III	
** Dieser Rentenanspruch ergibt sich, wenn der rechnerische Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vollständig ausgezahlt wird. Bei gekürzter Arbeitslosenhilfe verringert sich der Betrag entsprechend.	

Derzeit werden Rentenbeiträge und -ansprüche nach der ausgezahlten Arbeitslosenhilfe bemessen. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass diese problematische Regelung erst im Rahmen des rot-grünen Sparpakets zum 1.1.2000 in Kraft getreten ist und eine erheblich Verschlechterung gegenüber der alten Rechtslage darstellt. Bis Ende 1999 wurden die Rentenbeiträge auf Basis von 80 % des Bruttoarbeitsentgelts bemessen, das der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt. Gegenüber dieser „80 %- Regelung“ fallen die Rentenverluste bei abgeschaffter Arbeitslosenhilfe deutlich höher aus.

<b>Monatlicher Rentenanspruch in EUR aus einem Jahr...</b> (Rechtsstand 1999)	
<b>Arbeitslosenhilfebezug*</b> nach früherem Durchschnittsverdienst (80 %-Regel)	20,25
<b>Sozialhilfebezug</b>	0,00
<b>Verlust bei abgeschaffter Alhi</b>	<b>20,25</b>
* Steuerklasse III	

#### **4.3 Dolchstoß für die Arbeitslosenversicherung**

Mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe wird die *Arbeitslosenversicherung insgesamt* in Frage gestellt, ihr die Legitimation und Zustimmung entzogen. Denn was ist von einer Sozialversicherung zu halten, die nur noch für die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs – im Regelfall zwischen sechs Monaten und einem Jahr – einen gewissen sozialen Schutz bietet? Die die ArbeitnehmerInnen bereits nach relativ kurzer Zeit an das Sozialamt durchreicht, obwohl sie vielleicht Jahre oder gar Jahrzehnte Beiträge einzahlten?

Viele ArbeitnehmerInnen würden – zu Recht – das Verhältnis zwischen Beitrags"last" und Leistungsgewährung im Versicherungsfall als ungünstig empfinden. Einer weiteren Demontage der kollektiven Sicherungssysteme und einer weiteren Privatisierung der sozialen Sicherheit würde der Boden bereitet.

#### 4.4 Zugang zur aktiven Arbeitsmarktpolitik

Die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt werden bei abgeschaffter Arbeitslosenhilfe für Langzeitarbeitslose nicht verbessert sondern verschlechtert. Heutige Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen hätten dann keinen Zugang mehr zur Arbeitsförderung nach dem SGB III (ABM/SAM, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Lohnkostenzuschüsse usw.)<sup>56</sup> Zwar sind mit dem Job-AQTIV-Gesetz die Wartezeiten für eine Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik entfallen. Allerdings bleibt der Leistungsbezug nach dem SGB III weiterhin eine zentrale Voraussetzung für die aktive Arbeitsförderung.<sup>57</sup> Die Kommunen wären völlig mit der Aufgabe überfordert, eine Angebotsstruktur aufzubauen, die mit dem Angebot der Bundesanstalt für Arbeit qualitativ und quantitativ vergleichbar wäre.

#### 4.5 Problemmakkumulation statt Ausgleichseffekt

Die an Erwerbslose ausgezahlte Arbeitslosenhilfe und die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für diese Personengruppe stellen einen erheblichen finanziellen Ausgleich zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen bzw. Regionen dar.

Dieser regionale Ausgleichs- und Stabilisierungseffekt einer zentralstaatlich organisierten Arbeitslosenunterstützung übersteigt sogar das Umverteilungsvolumen im horizontalen Finanzausgleich zwischen den Bundesländern.<sup>58</sup>

Werden Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Sozialhilfeträger abgeschoben, dann kumulieren gerade in strukturschwachen Regionen die Problemlagen. Zu Mindereinnahmen aufgrund hoher Arbeitslosigkeit bzw. niedrigem Beschäftigungsniveau kommen erhöhte Sozialhilfeausgaben und Ausgaben für kommunale Beschäftigungspolitik hinzu.

Zwar wird gefordert, dass den Kommunen mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe keine zusätzlichen Kosten aufgebürdet werden sollen. Allerdings ist noch nicht einmal im Ansatz ein Modell erkennbar, dass die Folgekosten der Arbeitslosigkeit für die Kommunen ähnlich zielgenau ausgleicht, wie dies heute im Rahmen der Bundesanstalt für Arbeit geschieht.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> Bei ansonsten unveränderter Rechtslage.

<sup>57</sup> Die bestehende Ausnahmeregelung betrifft nur einen kleinen Teilbereich: So kann das Arbeitsamt auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen die Weiterbildungskosten (nicht das Unterhaltsgeld) übernehmen, insbesondere wenn der Lebensunterhalt vom Sozialhilfeträger sichergestellt wird (§ 80 i.V.m. § 421e SGB III). Diese Kann-Bestimmung hat in der Praxis kaum Relevanz.

Hinzu kommen noch Ausnahmen aufgrund der Experimentierklauseln im Rahmen der MoZArT-Modellprojekte.

<sup>58</sup> Vgl. Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2007, S. 5, S. 3 sowie Bundesanstalt für Arbeit: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2007, S. 5

<sup>59</sup> Den einzigen, etwas konkreteren Vorschlag hat bisher die FDP-Bundestagsfraktion vorgelegt: Danach sollen die bisher im Bundeshaushalt eingestellten Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe auf die Kommunen verteilt werden. Als Schlüssel für die Zuweisung soll die jeweilige Quote von Langzeitarbeitslosen (zum Zeitpunkt der Umstellung) dienen. Somit würde auch dieser Vorschlag nicht die *zukünftige*, regional unterschiedliche Arbeitsmarktentwicklung berücksichtigen. Des Weiteren bleiben Finanzströme im Rahmen der (beitragsfinanzierten) Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik außer Betracht.

## 4.6 Ausweitung des Niedriglohnssektors

Mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe steigt der Druck auf Arbeitslose, auch schlecht bezahlte Stellen oder nicht existenzsichernde Billigjobs anzunehmen. Die Sozialhilfe bietet aufgrund eines zu niedrigen Leistungsniveaus heute keinen wirksamen Schutz gegen Armut. Armut wird nicht aufgehoben sondern in der Sozialhilfe festgeschrieben. Ein Leben mit Sozialhilfe bedeutet Unterversorgung, Mangel und Entbehrung. Aus dieser materiellen Not heraus, sind Erwerbslose gezwungen auch schlecht bezahlte bzw. nicht existenzsichernde Arbeitsverhältnisse anzunehmen.

Wird die Arbeitslosenhilfe vollständig in die Sozialhilfe überführt, dann würden auch die Zumutbarkeitsregelungen zur Arbeitsaufnahme des SGB III für bisherige Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen durch die des BSHG ersetzt. Damit entfällt selbst der heute bestehende minimale Einkommensschutz. Darüber hinaus sind bisherige Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen dann auch verpflichtet, kommunale Pflichtarbeit (§ 19 Abs. 2, Mehraufwandsvariante) ohne sozialen Schutz und Entlohnung abzuleisten.

Auch eine Ausweitung des Niedriglohnssektors über die *Kombination von niedrigem Arbeitsentgelt und Sozialtransfer* ist nur im Rahmen der Sozialhilfe möglich. Denn nur in der Sozialhilfe ist Erwerbsarbeit und gleichzeitiger Leistungsbezug möglich, während bei der Arbeitslosenhilfe eine Erwerbstätigkeit ab 15 Wochenstunden dem Leistungsbezug entgegen steht.

Der Druck zur Annahme von Billigjobs würde qualitativ noch drastisch verschärft, wenn sich die Forderung von FDP und CDU/CSU durchsetzt, die Leistungsgewährung grundsätzlich an eine Gegenleistung, auch in Form der kommunalen Pflichtarbeit, zu koppeln. "Derjenige, dessen Perspektive bei Aufgabe einer beispielsweise von der Entgeltseite und/oder der Arbeitszeit(-lage) her nicht zumutbaren Arbeit in kommunaler Pflichtarbeit besteht, wird sich sehr viel eher in sein Billiglohnschicksal fügen. Und derjenige, der die stundenweise Pflichtarbeit als Drangsal erlebt, wird eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbst zu Billiglohn zunächst als 'Befreiung' empfinden. So ließe sich im Wege der Etablierung eines Junktims zwischen finanzieller Unterstützung und Pflichtarbeit ein [...] Reservoir williger und billiger Arbeitskräfte erschließen, das für die von vielen Seiten als Lösung des Beschäftigungsproblems Langzeitarbeitsloser angepriesenen Niedriglohnssektoren zur Verfügung stünde."<sup>60</sup>

Es ist davon auszugehen, dass der Wegfall der Arbeitslosenhilfe insgesamt "disziplinierend" auf ArbeitnehmerInnen wirkt. Schlechte Arbeitsbedingungen und niedrige Entlohnung werden notgedrungen eher erduldet, wenn die Alternative bei (länger andauernder) Arbeitslosigkeit im sozialen Abstieg auf Sozialhilfeniveau besteht.

## 4.7 Finanzielles Ausmaß des Sozialabbaus

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe bedeutet nicht nur eine Verlagerung von Kosten aus dem Bundeshaushalt auf die Kommunen – denen ggf. ein vollständiger finanzieller Ausgleich zugebilligt werden könnte. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe bedeutet vor allem eine Einsparung von Sozialleistungen zu Lasten von Langzeitarbeitslosen in erheblicher Größenordnung. Wie dargelegt wurde, hat ein Teil der Betroffenen auch bei abgeschaffter Arbeitslo-

---

<sup>60</sup> Wilhelm Adamy, Johannes Steffen: Arbeitslosenhilfe überflüssig?, in: Soziale Sicherheit 9-10/1999, S. 306

senhilfe keinen Anspruch auf Sozialhilfe, ein anderer Teil der Betroffenen würde im Sozialhilfebezug (deutlich) geringere Leistungen erhalten.

Die Ausgaben des Bundes für die Arbeitslosenhilfe betragen 2000 rund 25,7 Mrd. DM (13,1 Mrd. EUR). Von diesen Kosten entfallen rund 8,7 Mrd. DM (4,4 Mrd. EUR) auf Sozialversicherungsbeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die von der Bundesanstalt für Arbeit an die anderen Sozialversicherungszweige geleistet werden.<sup>61</sup> Diese Aufwendungen würden bei abgeschaffter Arbeitslosenhilfe größtenteils entfallen (siehe unten).

Neben den Sozialversicherungsbeiträgen werden rund 17 Mrd. (8,7 Mrd. EUR) an Arbeitslosenhilfe ausgezahlt. Dem Wegfall dieser Ausgabenposition stehen Mehrausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber. Nach einer groben Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass *infolge* der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ca. 0,77 Mio. Betroffene zusätzlich sozialhilfebedürftig werden.<sup>62</sup>

Geht man großzügig von einem Nettozahlbetrag der Hilfe zum Lebensunterhalt von monatlich 450 EUR pro Haushalt aus<sup>63</sup>, dann ergeben sich Mehrausgaben bei der Sozialhilfe in Höhe von 4,2 Mrd. EUR. Selbst wenn diese Mehrausgaben den Kommunen vollständig erstattet werden, spart der Bund somit immer noch rund 4,5 Mrd. EUR jährlich zu lasten der heutigen BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe ein.

#### **4.7.1 Einkommensausfall für die Rentenversicherung**

Die für BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe abgeführten Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt etwa 8,7 Mrd. (4,4 Mrd. EUR) verteilen sich folgendermaßen<sup>64</sup>:

Rentenversicherung:	5,1 Mrd. DM/ 2,6 Mrd. EUR
Krankenversicherung:	3,3 Mrd. DM/ 1,7 Mrd. EUR
Pflegeversicherung:	0,3 Mrd. DM/ 0,15 Mrd. EUR

Da die Sozialhilfeträger in der Regel keine Rentenbeiträge für Sozialhilfeberechtigte abführen, würden insbesondere die Einnahmen der Rentenversicherung (nahezu) vollständig entfallen (~ 2,5 Mrd. EUR). Bei einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe würde sich somit der Bund auf Kosten der bisherigen BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe und auf Kosten der Rentenversicherung um insgesamt schätzungsweise 7 Mrd. EUR entlasten.

---

<sup>61</sup> Vgl. Bundesanstalt für Arbeit: Arbeitsstatistik 2000 – Jahreszahlen, ANBA-Sondernummer v. 27.7.2001, S. 180, S. 181

<sup>62</sup> Rund 80 % oder 1.165.330 Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen haben heute keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Bei der Schätzung ist unterstellt, dass infolge einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zwei Drittel dieser Betroffenen (769.118) sozialhilfebedürftig werden und ein Drittel (396.212) weiterhin keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat.

<sup>63</sup> Nettozahlbetrag meint die ausgezahlte Sozialhilfe, also den Sozialhilfebedarf abzüglich angerechnetem Einkommen. Der durchschnittliche Nettozahlbetrag pro Haushalt lag im Jahr 2000 bei 386 EUR monatlich. Vgl. Thomas Haustein u.a.: Ergebnisse der Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsstatistik 2000, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 2/2002, Tabelle 3

<sup>64</sup> Bundesanstalt für Arbeit: Arbeitsstatistik 2000 – Jahreszahlen, ANBA-Sondernummer v. 27.7.2001, S. 181

## **5. Wir können auch anders: Erwerbslose in die Arbeitslosenversicherung zurückholen statt in die Sozialhilfe abschieben**

### **5.1 Handlungsbedarf**

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ist für die betroffenen Arbeitslosen, für abhängig Beschäftigte und die Arbeitslosenversicherung gleichermaßen verheerend. Die Alternative besteht darin, den zweifelsohne vorhandenen Handlungsbedarf aufzugreifen und sozialstaatlich zu bewältigen. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte einer Rückverlagerung des Arbeitsmarktrisikos unter das Dach der Arbeitslosenversicherung skizziert. Anlage 1 enthält darüber hinaus konkrete Formulierungsvorschläge für eine entsprechende Gesetzesänderung des SGB III.

Handlungsbedarf besteht insbesondere bezüglich folgender Defizite:

- Eine ausreichende soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit, die wirksam vor Armut schützt, ist nicht sichergestellt. Die lohnbezogenen Leistungen Arbeitslosengeld und -hilfe zielen nicht darauf ab, zumindest das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Die Verdiensthierarchie aus dem Erwerbsleben wird auf niedrigerem Niveau reproduziert, vormals Geringverdienenden droht Armut bei Erwerbslosigkeit. Auch die Sozialhilfe kann aufgrund zu niedriger Leistungssätze das Versprechen nicht einlösen, ein Leben zu ermöglichen, "das der Würde des Menschen entspricht". Aus den Sozialwissenschaften ist darüber hinaus bekannt, dass ein Teil der Leistungsberechtigten ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht geltend macht ("Dunkelziffer in der Sozialhilfe").
- Knapp 230.000 Erwerbslose erhalten Geldleistungen vom Arbeitsamt und aufstockende Sozialhilfe. Dies bedeutet für die Betroffenen doppelte Wege. Zwei Behörden sind mit Antragsverfahren und der Prüfung von Leistungsansprüchen befasst.
- Das Arbeitsmarktrisiko wurde in der Vergangenheit zunehmend kommunalisiert. Aus der Not heraus haben viele Kommunen eigene Aktivitäten zur Beratung, Vermittlung und Beschäftigung von (sozialhilfeberechtigten) Erwerbslosen entwickelt. Doppelstrukturen zur Arbeitsverwaltung sind entstanden. Vielfach haben sich die Sozialämter für einen Teil der Erwerbslosen zu "Arbeitsämtern zweiter Klasse" entwickelt.
- Die Absicherung von Erwerbslosen in der Sozialhilfe ist regional und konjunkturpolitisch problematisch, da insbesondere jene Kommunen belastet werden, die ohnehin durch Arbeitslosigkeit am stärksten beeinträchtigt sind und finanzielle Spielräume für öffentliche Investitionen dringend benötigen.

## 5.2 Leitlinien und Zielsetzungen

Eine alternative Politik zur Abschaffung der Arbeitslosenhilfe sollte sich an folgenden Leitgedanken orientieren:

- Soziale Notlagen sind entsprechend ihrer *Ursache* zu bewältigen und abzusichern.
- Alle Hilfen und Unterstützungsleistungen werden aus einer Hand gewährt.
- Die soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit muss "armutsfest" gemacht werden.

Daraus resultieren politische Zielsetzungen, die im nachfolgenden konkretisiert werden:

- Die Bewältigung und Absicherung des Arbeitsmarktrisikos wird unter das Dach der Arbeitslosenversicherung zurückverlagert.
- Die Beratung und Arbeitsvermittlung erfolgt für alle Erwerbslosen durch die Arbeitsämter.
- Die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden auch für Arbeitslose geöffnet, die keine Ansprüche auf Geldleistungen nach dem SGB III haben.
- Mit der Einführung einer Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit wird für alle Arbeitslosen und deren Familien ein Mindeststandard an materieller Absicherung sichergestellt.

## 5.3 Administrative Zuständigkeit

Sollen alle Hilfen für Erwerbslose in einer Hand gebündelt werden und diese Hilfen allen Erwerbslosen zugänglich gemacht werden, dann ist damit zunächst noch nichts darüber ausgesagt, welche Stelle sinnvollerweise zuständig sein soll. Viele gewichtige Gründe sprechen jedoch für eine Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit bzw. der Arbeitslosenversicherung:

- Schon die ökonomische Vernunft gebietet es, die Infrastruktur für Arbeitsvermittlung, Beratung, Arbeitsförderung und Leistungsgewährung nur einmal vorzuhalten. Die Bundesanstalt für Arbeit verfügt bereits über diese Infrastruktur und ist flächendeckend präsent. Sie wird auch zukünftig für die BezieherInnen von Arbeitslosengeld zuständig sein.
- Nur über eine zentral organisierte Arbeitsverwaltung ist ein Ausgleichseffekt zwischen strukturstarken und -schwachen Regionen zu organisieren.
- Aufgrund der vorhandenen Ressourcen und rechtlicher Vorgaben sind die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung der Arbeitsämter tendenziell hochwertiger und bieten eher eine Perspektive. Beispielsweise ist kein Sozialamt bzw. kommunale Beschäftigungsgesellschaft bekannt, die zweijährige Umschulungen finanziert.
- Die Bundesanstalt für Arbeit gewährleistet ein bundesweit einheitliches Leistungsverfahren und eine einheitliche Rechtsanwendung.
- Die Arbeitsämter verfügen über langjährige Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich des regionalen Bewerber- und Stellenmarktes.
- Bei den Arbeitsämtern sind die Gewerkschaften über die Verwaltungsausschüsse an den Entscheidungen beteiligt.

Notwendige Reformen sind somit innerhalb und nicht in Konkurrenz zur Bundesanstalt für Arbeit bzw. der Arbeitslosenversicherung durchzuführen.

## 5.4 Beratung und Vermittlung

Das Beratungsangebot der Arbeitsämter (Arbeitsberatung, Berufsberatung) steht schon nach geltendem Recht allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, "die am Erwerbsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen" (§ 29 Abs. 1 SGB III). Auch die Vermittlung (Ausbildungsvermittlung, Arbeitsvermittlung) ist ein Angebot für alle Arbeitgeber sowie Ausbildungssuchenden bzw. Arbeitssuchenden – unabhängig davon, ob diese Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erworben haben oder nicht (§ 35 Abs. SGB III). Nach einer Stichprobe der Bundesanstalt für Arbeit haben die Arbeitsämter beispielsweise im Oktober 2001 83.000 Beratungsgespräche mit Sozialhilfeberechtigten durchgeführt und 6.500 von ihnen in Arbeit vermittelt.<sup>65</sup>

Somit besteht in den Bereichen Beratung und Vermittlung kein Handlungsbedarf für eine *Gesetzesänderung* im SGB III.<sup>66</sup>

## 5.5 Öffnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Nach geltendem Recht ist die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im Regelfall an die Voraussetzung geknüpft, dass Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen wird bzw. ein Anspruch auf diese Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bestehen.

Sollen auch Erwerbslose ohne Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung einen gleichberechtigten Zugang zu den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung haben, dann müssen aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB III und Versicherungsansprüche entkoppelt werden. Damit wird die aktive Arbeitsförderung ausschließlich am Ziel einer (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet (*Finalprinzip*).

*Alternativ* zur hier vorgeschlagenen Entkopplung könnten auch die bestehenden Fördervoraussetzungen jeweils um eine Formulierung ergänzt werden, die BezieherInnen von Grundsicherung und Arbeitslose mit Anspruch auf Entgeltersatzleistung gleichstellt. Die vorgeschlagene Entkopplung erscheint jedoch als die bessere Lösung, weil damit (erstens) die Ausrichtung am Finalprinzip ohne jede Einschränkung umgesetzt wird und (zweitens) sichergestellt wird, dass auch Erwerbslose, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und somit keinen Anspruch auf Grundsicherung haben, Zugang zur aktiven Arbeitsförderung haben.

### 5.5.1 Rechtliche Schritte zur Öffnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Das SGB III wird dahingehend geändert, dass im Bereich der aktiven Arbeitsförderung die Fördervoraussetzung eines Bezugs bzw. Anspruchs auf Entgeltersatzleistungen durchgehend gestrichen wird. An deren Stelle tritt die Fördervoraussetzung, dass es sich bei den TeilnehmerInnen um "Arbeitslose" bzw. um von "Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer" handeln muss.

Das SGB III definiert Arbeitslose als Personen, die

---

<sup>65</sup> Nach Angaben des DGB. Vgl. DGB: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 28.01.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2019, S.4

- "1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen und
3. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben." (§ 16 SGB III)

"Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer sind Personen, die

1. versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen und
3. voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos werden.“ (§ 17 SGB III)

Änderungen sind in folgenden Regelungsbereichen notwendig, die nach geltendem Recht an einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen anknüpfen:

- Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB III)
- Mobilitätshilfen (§ 53 Abs. 3 SGB III)
- Arbeitnehmerhilfe (§ 56 Abs. SGB III)
- Überbrückungsgeld (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 a SGB III)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)
- Unterhaltsgeld (§ 153 SGB III)
- Teilunterhaltsgeld (§ 154 Nr. 1 u. 2)
- Einstellungszuschuss bei Neugründungen (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 a SGB III)
- Förderungsbedürftige Arbeitnehmer bei ABM (§ 263 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB III)
- Förderungsbedürftige Arbeitnehmer bei SAM (§ 274 Nr. 2 SGB III)
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (§ 279a Abs. 1 Nr. 2 SGB III)

### **5.5.2 Finanzierung der Mehrausgaben bei der aktiven Arbeitsförderung**

Mit der hier vorgeschlagenen Öffnung der aktiven Arbeitsförderung für alle Arbeitslosen steigt folglich die Zahl derer, die Zugang zu den Maßnahmen haben entsprechend an. Zwar lässt sich eine solche Öffnung (theoretisch) auch kostenneutral umsetzen. In diesem Fall – gleichbleibendes Angebot der aktiven Arbeitsförderung bei Ausweitung der zugangsberechtigten Personen – würden sich aber die individuelle Chance verschlechtern, tatsächlich an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung teilnehmen zu können. Deshalb sollte mit der Ausweitung des zugangsberechtigten Personenkreises auch der Umfang der aktiven Arbeitsförderung erhöht werden. Die daraus resultierenden Mehrausgaben sollten aus Steuermitteln aufgebracht werden, da die zusätzlich begünstigten Erwerbslosen keine oder nur geringe Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Eine Finanzierung aus Steuermitteln ist in zwei Varianten denkbar:

- Finanzierung aus Steuermitteln des Bundes

---

<sup>66</sup> Eine andere Frage ist, ob über Durchführungsverordnungen u.ä. zusätzlich sichergestellt werden muss, dass bisherige Nicht-Leistungsbezieher bei der Beratung und Vermittlung gleichberechtigt behandelt werden.

- Erstattung der Mehrausgaben für Erwerbslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe durch die Kommunen/ die örtlichen Sozialhilfeträger

Für eine Finanzierung aus *Steuermitteln des Bundes* sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die zukünftigen TeilnehmerInnen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung könnten zum Teil nicht im Sozialhilfebezug gewesen sein, so dass durch die Öffnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht zwingend entsprechende Minderausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den Kommunen entstehen.
- Die Verantwortung für die Folgekosten der Massenerwerbslosigkeit sollten bei der Ebene angebunden sein, die über die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten zum Abbau der Massenerwerbslosigkeit verfügt (Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Steuer-, Verteilungs-, Arbeitszeitpolitik).
- Bei einer Finanzierung aus Bundesmitteln werden die Kommunen finanziell entlastet, da insbesondere Kosten für kommunale Beschäftigungsprogramme entfallen. Es könnten Spielräume für beschäftigungswirksame kommunale Investitionen erschlossen werden.
- Darüber hinaus ist der Bund in der Lage, die notwendigen Einnahmen durch eine geänderte Steuerpolitik, bei der große Vermögen und hohe Einkommen stärker zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden, zu mobilisieren.

Eine Finanzierung aus Steuermitteln des Bundes kann im SGB III verankert werden, indem § 363 SGB III, der heute die Finanzierung der Arbeitslosenhilfe aus Bundesmitteln regelt, entsprechend ergänzt wird. Alternativ dazu könnte auch ein regelgebundener, vom Ausmaß der Arbeitslosigkeit abhängiger Bundeszuschuss im SGB III verankert werden, der so bemessen ist, dass die Mehrausgaben im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik mit abgedeckt werden.

### **5.5.3 Offene Fragen**

Nach geltendem Recht besteht kein Rechtsanspruch auf aktive Arbeitsförderung. Es handelt sich um "Kann-Leistungen". Die Arbeitsämter entscheiden nach eigenem Ermessen darüber, welche Arbeitslose in Maßnahmen zugewiesen werden bzw. Hilfen erhalten. Es wäre zu prüfen, ob neben der generellen Öffnung der aktiven Arbeitsförderung zusätzlich eine Quotierung nötig ist um sicherzustellen, dass Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe auch angemessen berücksichtigt werden. Denkbar ist, in einem ersten Schritt festzulegen, dass die TeilnehmerInnen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe in der Arbeitsmarktstatistik gesondert ausgewiesen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte dann über die Notwendigkeit einer Quotierung entschieden werden.

## 5.6 Grundsicherung in die Arbeitslosenversicherung einführen

### 5.6.1 Die soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit armutsfest machen

Die politische Zielsetzung, eine existenzsichernde materielle Absicherung bei Arbeitslosigkeit sicherzustellen – und diese entsprechenden den Prinzipien der Hilfe aus einer Hand sowie der Bewältigung sozialer Notlagen entsprechend ihrer Ursache unter dem Dach der Arbeitslosenversicherung zu organisieren – beinhaltet im wesentlichen zwei Elemente:

Es gilt (erstens) ein *soziokulturelles Existenzminimum* für die reiche Bundesrepublik neu zu *definieren* und (zweitens) *dieses Existenzminimum* als Mindestsockel in die Arbeitslosenversicherung zu *integrieren*.

Die Sozialhilfe stellt heute kein angemessenes soziokulturelles Existenzminimum sicher, das dem Wohlstandsniveau der reichen Bundesrepublik gerecht wird.<sup>67</sup> Verschiedene Erkenntnisse belegen den erheblichen Nachholbedarf bei der Sozialhilfe:

- Durch die fiskalisch motivierte unvollständige Umsetzung des Statistikmodells 1988 und aufgrund verschiedener Deckelungen seit 1993 hinkt die Sozialhilfe der Preisentwicklung hoffnungslos hinterher und deckt nicht mehr den "laufenden Bedarf". Nach einer Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverband sind die Regelsätze aktuell um 9,2 Prozent zu niedrig bemessen.<sup>68</sup>
- Ein Gutachten der Universität Kiel kommt zu dem Ergebnis, dass der Regelsatz für eine/n allein Lebende/n zu niedrig bemessen ist. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung um rund 60 EUR.<sup>69</sup>
- Der durchschnittliche Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt für einzelne Haushaltstypen liegt deutlich unter der nach Haushaltsgröße und Zusammensetzung gewichteten Armutsgrenze von 50 % des Durchschnittseinkommens, die auch im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verwendet wird:

---

<sup>67</sup> Die bestehende Unterversorgung wird auch im Antrag der PDS-Bundestagsfraktion: Die Sozialhilfe armutsfest gestalten, Drucksache 14/7298 thematisiert. Dort wird eine Neubemessung der Sozialhilfesätze sowie deren bedarfsgerechte Fortschreibung gefordert.

<sup>68</sup> Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes: Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände gem. § 22 BSHG, September 2001, S.11

<sup>69</sup> Zit. n. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG): Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 28.01.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2001, S. 2

Haushaltstyp	Sozialhilfebedarf in EUR	50 %-Armutsgrenze (Nettoäquivalenzeinkommen)* In EUR
Allein Lebende/r	634	711
Ehepaar ohne Kind	1.030	1.209
Ehepaar mit einem Kind	1.320	1.564
Ehepaar mit zwei Kindern	1.592	1.919
Ehepaar mit drei Kindern	1.874	2.275
eigene Berechnungen		
Quellen: ISG 2002, Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2001		
*alte OECD-Skala		

- Auch der UNO-Ausschuss für soziale Menschenrechte hat jüngst Deutschland für das unzureichende Sozialhilfeniveau gerügt und Verbesserungen gefordert.<sup>70</sup>

Die *Neubemessung des soziokulturellen Existenzminimums* muss sinnvollerweise beim *Leistungsniveau der Hilfe zum Lebensunterhalt* ansetzen. Eine Grundsicherung bei der für Arbeitslose ein eigenständiges, über dem Sozialhilfebedarf liegendes Existenzminimum definiert wird, kann konzeptionell nicht überzeugen: Damit würden unterschiedliche Klassen von "privilegierten und diskriminierten Armen" geschaffen, den bestehenden unterschiedlichen Existenzminima für Asylbewerber und Sozialhilfeberechtigte ein weiteres hinzugefügt. Notwendig ist vielmehr ein *einheitliches Leistungsniveau*, das wirksam vor Armut schützt.

Diese Herangehensweise findet sich auch in den Anträgen der PDS-Bundestagsfraktion vom November 2001: Mit dem Antrag "Die Sozialhilfe armutsfest gestalten" wird die Neubemessung und Erhöhung der Sozialhilfesätze gefordert. Mit dem Antrag "Eine Grundsicherung in die Arbeitslosenversicherung einführen" wird die Übernahme des sozialhilferechtlichen Bedarfs als Mindestsockel in der Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen.<sup>71</sup>

Ein solcher Ansatz bedeutet keineswegs eine Reduktion der politischen Zielsetzung.<sup>72</sup> Vielmehr wird das Ziel einer ausreichenden sozialen Absicherung von Arbeitslosen "lediglich" in zwei Reformprojekte geteilt: In die *Neubemessung und Verbesserung* des Existenzmini-

<sup>70</sup> Zit. n. DGB-Arbeitsgruppe Niedriglöhne/Mindestlohn: Basisargumente gegen Niedriglöhne – Basisinstrumente für bessere Standards, November 2001, S. 12

<sup>71</sup> Vgl. PDS-Bundestagsfraktion: Die Sozialhilfe armutsfest gestalten, Drucksache 14/7298; dies.: Eine Grundsicherung in die Arbeitslosenversicherung einführen, Drucksache 14/7294

<sup>72</sup> M. E. ist eine "sozialhilfeorientierte Grundsicherung" keine realpolitische Frage und auch kein realpolitischer Zwischenschritt, sondern der Bezug auf das (zu erhöhende!) Leistungsniveau der Sozialhilfe stellt eine sachgerechte Lösung dar. Das gegebenenfalls auftretenden Missverständnis, das reale existierende Sozialhilfeniveau würde als ausreichend betrachtet, kann meines Erachtens dadurch vermieden werden, indem *beide Reformprojekte* jeweils bei parlamentarischen Initiativen bzw. im Rahmen einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit immer benannt werden.

mums im Rahmen der Sozialhilfe und die *Implementierung* dieses Existenzminimums in der Arbeitslosenversicherung.<sup>73</sup>

Somit wird nachfolgend die Einführung einer Grundsicherung als *Implementierung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums* in der Arbeitslosenversicherung entwickelt.<sup>74</sup>

### 5.6.2 Umfang der Leistung, Personenkreis

Die Grundsicherung soll den Lebensunterhalt bei Arbeitslosigkeit sicherstellen, wenn dieser nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Damit stellt sich die Frage, ob der Grundsicherungsbedarf am individuellen Lebensunterhalt des/der Arbeitslosen anknüpft – wie im PDS-Antrag "Grundsicherung einführen" vorgeschlagen –, oder am Lebensunterhalt von Haushalten. Hier wird vorgeschlagen, den PDS-Antrag weiterzuentwickeln und den Grundsicherungsbedarf analog zur Sozialhilfe am Bedarf von Haushalten zu orientieren: In der Sozialhilfe wird der gesamte sozialhilferechtliche Bedarf einerseits sowie die vorhandenen Einkommen andererseits für sogenannte Bedarfsgemeinschaften ermittelt und gegenübergestellt. Diese Konzeption sollte im Rahmen einer Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit übernommen werden.<sup>75</sup> Eine Gewährung der Grundsicherung nur für den/die Arbeitslose selbst hat den entscheidenden Nachteil, dass beim Zusammenleben mit Kindern und/oder einer PartnerIn der Lebensunterhalt für die nicht-arbeitslosen Personen weiterhin nicht sichergestellt ist. Für diese nicht-arbeitslosen Angehörigen müsste dann zusätzlich geprüft werden, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

Die hier vorgeschlagene Konzeption bedeutet, dass die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit auch für die Sicherstellung des Lebensunterhalts von Mehrpersonenhaushalten zuständig ist, insoweit mindestens eines der beiden erwachsenen Haushaltsmitglieder arbeitslos gemeldet ist. Ordnungspolitische Bedenken gegen diese weitgefassete Zuständigkeitsregelung sind nicht erkennbar, wenn – wie hier vorgeschlagen – die Grundsicherung aus Steuermitteln des Bundes finanziert wird.

---

<sup>73</sup> Eine Alternative besteht in einem umfangreicheren Grundsicherungskonzept, bei dem quasi auf einen Schlag eine Grundsicherungs(höhe) definiert wird, die andere Sozialleistungen ersetzt bzw. in die Renten- und Arbeitslosenversicherung integriert wird. (so z.B. das Grundsicherungskonzept der PDS aus dem Jahr 1996, des Paritätischen aus dem Jahr 1997 oder das der NRW-Grünen aus dem Jahr 1997).

M. E. bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob eine solche universelle Lösung *politisch* sinnvoll ist. Denn die politische Aufgabe der "Linken" besteht weniger darin, komplexe, sachgerechte Lösungen zu präsentieren. Sie besteht vielmehr darin, Reformprojekte zu präsentieren, die mobilisierungsfähig sind, die einen Kristallisationspunkt für den angestrebten sozialpolitischen Richtungswechsel darstellen und die geeignet sind, den "Kampf um die Köpfe" aufzunehmen und somit einen Beitrag zur Verschiebung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zu leisten. In diesem Sinne scheinen "kleinteilige Lösungen" eher politik- und vermittlungsfähig, als ein hochkomplexes, umfangreiches Grundsicherungskonzept.

<sup>74</sup> Nachfolgend wird von Grundsicherung ohne das Adjektiv "bedarfsorientiert" gesprochen. Eine Bedarfsorientierung bzw. Bedarfsdeckung wäre erst realisiert, wenn beide Reformschritte durchgesetzt sind – also auch die Neubemessung des Sozialhilfebedarfs.

<sup>75</sup> Es gibt durchaus berechtigte Einwände – z.B. aus feministischer Sicht – am Konzept der Bedarfsgemeinschaft. Denn es impliziert, dass die einzelnen Personen ihr Einkommen "poolen", alle gleichberechtigt an diesem Einkommenspool teilhaben und somit gleiche Wohlstandspositionen erreichen. Annahmen, die im wirklichen Leben keineswegs gegeben sein müssen. Andererseits ist aber keine praktikable Alternative in Sicht, die den von Haushaltsgröße und -zusammensetzung abhängigen Gesamtbedarf zielgenau sicherstellt.

### 5.6.3 Integrierter Mindestsockel

Die lohnbezogenen Leistungsarten Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bleiben erhalten, die Grundsicherung bildet den Mindestsockel der Leistungsgewährung: Geringe oder fehlende Leistungsansprüche an die Arbeitslosenversicherung werden auf das Grundsicherungsniveau aufgestockt; über dem Grundsicherungsniveau liegende Leistungsansprüche bleiben erhalten. Somit wird das Versicherungs- und Äquivalenzprinzip in der Arbeitslosenversicherung nicht ersetzt, sondern durch das Bedarfsdeckungsprinzip ergänzt.

### 5.6.4 Leistungshöhe

Die Höhe der Grundsicherung wird als Summe aller Sozialhilfeleistungen für eine Bedarfsgemeinschaft festgesetzt. Der Grundsicherungsbedarf ist somit von der Größe und Zusammensetzung einer Bedarfsgemeinschaft abhängig. Die ausgezahlte Grundsicherung ergibt sich aus der Differenz zwischen diesem Grundsicherungsbedarf und anzurechnendem Einkommen. Vermögen wird in Anlehnung an die bis Ende 2001 geltenden Regelungen zur Arbeitslosenhilfe berücksichtigt.

### 5.6.5 Rechtliche Schritte zur Einführung einer Grundsicherung<sup>76</sup>

Aufgrund der Systematik des SGB III sollte die Ausgestaltung einer Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit im achten Abschnitt ("Entgeltersatzleistungen") als neuer achter Unterabschnitt im Anschluss an die Bestimmungen zur Arbeitslosenhilfe (siebter Unterabschnitt) und vor den ergänzenden Regelungen zur Sozialversicherung implementiert werden.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitslose. Diese sind bereits im SGB III definiert als Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamts zur Verfügung stehen und
- sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben.

Der Grundsicherungsbedarf orientiert sich am Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der/die Arbeitslose, der/die Partner/in sowie im Haushalt lebende, minderjährige und unverheiratete Kinder.

Die Höhe der Grundsicherung entspricht der Summe aller Sozialhilfeleistungen für die Bedarfsgemeinschaft. Die einmaligen Leistungen werden in Höhe von 15 % des maßgebenden Regelsatzes pauschaliert. Abweichend zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) wird jedoch nur eine weitgehende und keine vollständige Pauschalierung vorgeschlagen. Nach dem Bedarfsdeckungsprinzip sind Pauschalen nur für regelmäßig anfallende, standardisierbare Bedarfe sinnvoll und sachgerecht – z.B. für das Bügeleisen, Bekleidung und die Bettwäsche. Nicht pauschaliert werden unregelmäßige und/oder nur vereinzelt anfallende Bedarfe wie Umzugskosten, Erstausrüstung einer Wohnung usw. Diese werden weiterhin auf Antrag als einmalige Leistung gewährt.

---

<sup>76</sup> Die Anlage 1 enthält insbesondere zu diesem Aspekt Formulierungsvorschläge.

Eine vollständige Pauschalierung wie im GSiG vorgesehen oder in Modellversuchen in der Sozialhilfe praktiziert, führt zu einer Unterversorgung, wenn besondere Bedarfslagen (z.B. Umzug) vorliegen.<sup>77, 78</sup>

Die Anrechnung von Einkommen und die Berücksichtigung von Vermögen wird an die bestehenden Regelungen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe angelehnt. Für eine solche Bezugnahme auf Vorschriften des SGB III spricht insbesondere, dass hier eine Implementierung der Grundsicherung ebenfalls im SGB III vorgeschlagen wird (im Unterschied zum GSiG, dass rechtssystematisch ein eigenes Gesetz darstellt und nicht ins Rentenrecht integriert ist).<sup>79</sup> Allerdings sind zwei zentrale Modifikationen notwendig: Bei der Grundsicherung wirkt die Orientierung auf den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft unmittelbar bedarfssteigernd – für jede Person im Haushalt kommt der maßgebende Sozialhilfesatz hinzu.<sup>80</sup> Daraus folgt sachlogisch, dass im Gegenzug auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dieser Personen berücksichtigt werden müssen.

Daher wird vorgeschlagen, das Einkommen und Vermögen der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen, sowie das Einkommen des Partners/der Partnerin stärker anzurechnen. 20 % des Partnereinkommens, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe der Hälfte des Eckregelsatzes sollen anrechnungsfrei bleiben. Dieser Vorschlag orientiert sich an der geltenden Regelung zur Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Arbeitslosenunterstützung und stellt zugleich sicher, dass keine Verschlechterung zur Anrechnungspraxis in der Sozialhilfe eintreten kann.

Der Vermögensfreibetrag wird abweichend von der Arbeitslosenhilfe auf 4.100 EUR pro Person festgesetzt. Dies entspricht dem Vermögensfreibetrag in der Arbeitslosenhilfe bis Ende 2001.<sup>81</sup> Damit wird der Vermögensfreibetrag gegenüber der Sozialhilfe deutlich verbessert und in etwa verdoppelt.

Grundsicherungsbeziehende Arbeitslose werden in die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen und insoweit Beziehenden von Arbeitslosengeld oder -hilfe gleichgestellt. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, die entsprechend zu ergänzen sind, befinden sich größtenteils nicht im SGB III sondern im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) und SGB XI (Soziale Pflegeversicherung). Durch

---

<sup>77</sup> Andererseits käme es zu einer "Überversorgung" all derjenigen, die diese besonderen Bedarfe nicht haben, wenn die Pauschalen so hoch angesetzt werden, dass alle denkbaren speziellen Bedarfe damit abgegolten sind.

<sup>78</sup> Sollen die einmaligen Beihilfen aus Gründen der Einfachheit doch vollständig pauschaliert werden, dann sollte die Pauschale zumindest abweichend vom GSiG mindestens auf 20 % erhöht werden. So eine Forderung aus der sozialpolitischen Diskussion zum GSiG. Vgl. Brühl/Hofmann: Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hofmann 2001, S. 44

<sup>79</sup> Alternativ ist auch eine Bezugnahme auf die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem BSHG denkbar. Aber auch bei dieser Variante können die bestehenden Vorschriften nicht einfach übernommen werden, sondern müssen modifiziert werden. So ist beispielsweise der für die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit relevante Freibetrag bei Erwerbstätigkeit im BSHG nicht bundeseinheitlich definiert und es wäre zumindest zu prüfen, ob die vorrangige Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen nicht dem Sicherungsziel einer Grundsicherung entgegen stehen. Darüber hinaus sind die Vermögensfreibeträge im Sozialhilferecht zu restriktiv ausgestaltet.

<sup>80</sup> Die Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe ignoriert heute weitgehend den Bedarf auf der Haushaltsebene.

<sup>81</sup> Seit 2002 beträgt der Freibetrag 520 EUR pro vollendetem Lebensjahr, vermindert um das staatlich gefördertes Altersvermögen ("Riester-Rente"), mindestens jedoch 4.100 EUR.

entsprechende Modifikationen ist sicherzustellen, dass (erstens) grundsicherungsbeziehende Arbeitslose im jeweiligen Versicherungszweig pflichtversichert sind und (zweitens) die Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit bzw. dem Bund zu tragen sind.

Bei der Rentenversicherung bleibt noch die offene Frage zu klären, auf welcher Basis die Rentenbeiträge und -ansprüche bemessen werden. Beim Arbeitslosengeld geschieht dies auf Basis von 80 Prozent des letzten Bruttoverdienstes, bei der Arbeitslosenhilfe nach der ausgezahlten Leistung. Denkbar wäre eine Bemessung nach einer festen Bezugsgröße wie etwa 75 % des Durchschnittsentgelts oder entsprechend dem durchschnittlichen, für alle Arbeitslosen abgeführten Beitragswert.

Die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit wird von der Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Bundes durchgeführt. Die Kosten trägt der Bund. (Neufassung § 363).

### 5.6.6 Zumutbarkeit

Die Reform der Zumutbarkeitsregelungen im SGB III stellt ein eigenständiges, von der Einführung einer Grundsicherung unabhängiges Reformprojekt dar. Eine Reform müsste insbesondere sicherstellen, dass erworbene Qualifikationen nicht entwertet werden und dass Lohndumping vermieden wird.

Mit der Einführung einer Grundsicherung besteht aber insofern unmittelbar Handlungsbedarf, da der geltende Einkommensschutz (§§ 121 Abs. 3 i.V.m. 198 SGB III) auf die Höhe des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe bzw. dem zugrundeliegenden Bemessungsentgelt abstellt. Für Arbeitslose ohne entsprechende sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigungszeit ist eine solche Bezugnahme nicht möglich. Deshalb ist auf eine von der Vorbeschäftigung unabhängige Bezugsgröße zurückzugreifen. Vorgeschlagen wird in Anlehnung an Überlegungen für einen Mindestlohn, ein zumutbares Mindest-Arbeitsentgelt zu definieren. Die Höhe dieses Entgelts wird hier aus der aktuellen innergewerkschaftlichen Diskussion um einen gesetzlichen Mindestlohn entnommen<sup>82</sup>. Demnach sind nur Vollzeitstellen mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR bzw. – allgemeiner formuliert und auch für Teilzeit anwendbar – von 9 EUR die Stunde zumutbar (Westdeutschland).

Um eine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitslosen mit Leistungsansprüchen an die Arbeitslosenversicherung auszuschließen, gilt dieses Mindest-Arbeitsentgelt auch für Beziehenden von Arbeitslosengeld und -hilfe.

### 5.6.7 Sonstige Änderungen im SGB III

Vorstehend wurden zentrale Änderungen im SGB III dargestellt, mit denen die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit ins SGB III integriert wird. Darüber hinaus sind weitere, zum Teil nur redaktionelle Folgeänderungen notwendig.

In § 3 Abs. 1 SGB III müsste die Grundsicherung in den Leistungskatalog der Arbeitsförderung und ebenfalls in Abs. 4 (= Arbeitsvermittlung "von Amts wegen" auch für Grundsicherungs-BezieherInnen) aufgenommen werden.

In § 11 Abs. 2 SGB III müsste bestimmt werden, dass die Teilnahme von Arbeitslosen, die nur Grundsicherung beziehen, an der aktiven Arbeitsförderung statistisch erfasst und in den Eingliederungsbilanzen ausgewiesen wird.

Im achten Kapitel des SGB III werden "Pflichten" (insbesondere der Arbeitslosen) definiert und im neunten Kapitel Verfahrensfragen geregelt. Vielfach wird dort Bezug auf Geldleistungen wie Arbeitslosengeld oder -hilfe genommen. Im Regelfall wäre jeweils die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit zu ergänzen.

Dies betrifft insbesondere folgende Paragraphen:

§ 311	Anzeige und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit
§ 313 Abs. 1	Nebeneinkommensbescheinigung
§ 325 Abs. 2	Wirkung des Antrags

---

<sup>82</sup> Vgl. DGB-Arbeitsgruppe Niedriglöhne/Mindestlohn: Basisargumente gegen Niedriglöhne – Basisinstrumente für bessere Standards, November 2001, S. 14. Ein Mindest-Arbeitsentgelt für Ostdeutschland könnte anhand der Relation der Mindestlöhne für den Baubereich mit 8,30 EUR festgesetzt werden.

§ 333 Abs. 1           Aufrechnung

§ 335                   Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Des Weiteren ist die Inhaltsübersicht des SGB III redaktionell anzupassen.

Die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit müsste als Sozialleistung im SGB I aufgeführt werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die §§ 371a (Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe) und 421d (Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe) ersatzlos gestrichen werden können oder stark verändert werden. Sinnvoll erscheint eine Neufassung die sicherstellt, dass beim Arbeitsamt gemeldete Arbeitslose mit besonderen sozialen Problemen (Überschuldung, Wohnungsnot, psycho-soziale Probleme usw.) über entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote der Kommunen informiert werden und leichter Zugang zu diesen Stellen finden.

## Literaturliste

**Adamy, Wilhelm / Steffen, Johannes:** Arbeitslosenhilfe überflüssig?, in: Soziale Sicherheit 9-10/1999

**Arbeitslosenhilfe-Verordnung** vom 13.12.2001 (AlhiV 2002)

**Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung:** Materialien zu der öffentlichen Anhörung am 15.10.2002, Ausschussdrucksache 14/756

**Berliner Zeitung** vom 20.12.2001

**Brühl, Albrecht / Hofmann, Albert:** Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), 2001

**Bündnis 90/Die Grünen:** Eckpunkte der BündnisGrünen Grundsicherung (Stand 11.7.1997)

**Bundesanstalt für Arbeit:** ANBA1/2002 vom 31.1.2002

Arbeitsmarkt 2000, ANBA-Sondernummer v. 28.6.2001

Arbeitsstatistik 2000 – Jahreszahlen, ANBA-Sondernummer v. 27.7.2001

Leistungsinformationsservice – Arbeitslosenhilfe ([www.arbeitsamt.de](http://www.arbeitsamt.de))

Leistungstabelle 2002

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2007

**Bundesregierung:** Lebenslagen in Deutschland, Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, April 2001

**Bundessozialhilfegesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBL. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Wohnbaurechts vom 13. September 2001 (BGBL. I S. 2376)

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber (BDA):** Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2043

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion:** Arbeit statt Sozialhilfe – Hin zu einer Kultur von Geben und Nehmen, Bundestagsdrucksache 14/7443

Reform der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe, April 2001

**Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund:** Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2007

**DGB:** Pressemitteilung 026 vom 10.02.2000

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2019

**DGB-Arbeitsgruppe Niedriglöhne/Mindestlohn:** Basisargumente gegen Niedriglöhne – Basisinstrumente für bessere Standards, November 2001

**FDP-Bundestagsfraktion:** Für eine beschäftigungsorientierte und aktivierende Sozialpolitik, Bundestagsdrucksache 14/6951

Für eine sinnvolle Zusammenfassung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, Bundestagsdrucksache 14/5983

**Gerntke, Axel:** Das "Mainzer Modell": Einfallstor zum Kombi-Lohn, in: Sozialismus Heft 2/2002

**Haustein, Thomas** u.a.: Ergebnisse der Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsstatistik 2000, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 2/2002

- IG Metall:** Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 28.1.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2031
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB):** Zahlen-Fibel, Ausgabe 2000, Nürnberg 2000
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG):** Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 28.01.2002, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2001
- Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (Hg.):** Umfairteilen!, Arbeitsheft zur Verteilungspolitik, Bielefeld 2001
- PDS-Bundestagsfraktion:** Die Sozialhilfe armutsfest gestalten, Drucksache 14/7298  
Eine Grundsicherung in die Arbeitslosenversicherung einführen, Drucksache 14/7294
- Schäfer, Claus (Hg.):** Geringere Löhne – mehr Beschäftigung?, Hamburg 2000
- Schneider, Ulrich (Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes):** Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorfälle gem. § 22 BSHG, September 2001
- Sozialgesetzbuch III (SGB III) in der Fassung des Job-AQTIV-Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 66 vom 14.12.2001, S. 31 ff.)**
- SPD-Bundestagsfraktion und Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen:** Fördern und Fordern – Sozialhilfe modern gestalten, Bundestagsdrucksache 14/7293
- SPD-Parteivorstand:** Erneuerung und Zusammenhalt – Wir in Deutschland, Regierungsprogramm 2002 – 2006, Berlin, 23. April 2002
- Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Berlin-Brandenburg (SFZ) :** Arbeitslosenreport 1999, 1999
- Stascheit, Ulrich / Winkler, Ute (Hg.):** Arbeitslosenrecht, 6. überarbeitete Auflage, Frankfurt 2001
- Stascheit, Ulrich / Turk, Elwine:** Leitfaden für Arbeitslose, 17. Auflage, Frankfurt 2000
- Steffen, Johannes (Arbeiterkammer Bremen):** Modell-Beispiele – Auswirkungen einer Abschaffung der Arbeitslosenhilfe auf das Nettoeinkommen (Stand März 2002), Internetseite [http://www.labourcom.uni-bremen.de/~jsteffen/sozialpolitik/sopo/seiten/01\\_aktuelles/sozialhilfe-arbeitslosenhilfe.htm](http://www.labourcom.uni-bremen.de/~jsteffen/sozialpolitik/sopo/seiten/01_aktuelles/sozialhilfe-arbeitslosenhilfe.htm)
- Süddeutsche Zeitung** vom 30.3.2002
- die tageszeitung (taz)** vom 5.3.2002
- ver.di:** "Zusammenlegung" von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe?, 2001
- Widerspruch e.V.:** Wie komme ich an meine Sozialhilfe? Wegweiser durch den Sozialamtsdschungel, EURO-Ergänzungsblatt Januar 2002

## Anlage 1: Formulierungsvorschläge für eine Gesetzesänderung

<b>SGB III</b> in der Fassung des Job-AQTIV-Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente <b>vom 10.12.2001</b> (BGBL. I Nr. 66 vom 14.12.2001, S. 31 ff.)	<b>SGB III – Neufassung</b>	Bemerkungen
<b>Öffnung der aktiven Arbeitsförderung</b>		
<b>§ 48 Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen</b> (1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen), gefördert werden, wenn .... Die Förderung umfasst die Übernahme von Maßnahmekosten sowie bei Arbeitslosen die Leistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, soweit sie eine dieser Leistungen erhalten oder beanspruchen können.	....  Die Förderung umfasst die Übernahme von Maßnahmekosten sowie bei Arbeitslosen die Leistung von <u>Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Grundsicherung</u> , soweit sie eine dieser Leistungen erhalten oder beanspruchen können.	Öffnung der Maßnahme für Grundsicherungs-BezieherInnen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder –hilfe haben.
<b>§ 53 Mobilitätshilfen</b> (1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, ..... können durch Mobilitätshilfen gefördert werden. ..... (2) Die Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung umfassen ..... (3) Leistungen nach Absatz 2 können an Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erbracht werden.	....  (3) Leistungen nach Absatz 2 können an Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Grundsicherung auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erbracht werden.	Öffnung der Maßnahme für Grundsicherungs-BezieherInnen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder –hilfe haben.

<p><b>§ 56 Arbeitnehmerhilfe</b></p> <p>(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslosenhilfe für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristeten, versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bezogen haben, können durch eine Arbeitnehmerhilfe gefördert werden.</p> <p>.....</p>	<p>(1) Arbeitnehmer, die <u>Arbeitslosenhilfe oder Grundsicherung</u> für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristeten, versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bezogen haben, können durch eine Arbeitnehmerhilfe gefördert werden.</p> <p>...</p>	<p>Öffnung der Maßnahme für Grundsicherungs-BezieherInnen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben.</p>
<p><b>§ 57 Überbrückungsgeld</b></p> <p>(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Überbrückungsgeld erhalten.</p> <p>(2) Überbrückungsgeld kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer</p> <p>.....</p> <p>a) Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte</p> <p>oder</p> <p>.....</p>	<p>...</p> <p>a) <u>Entgeltersatzleistungen oder Grundsicherung</u> nach diesem Buch bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte...</p> <p>...</p>	<p>Öffnung der Maßnahme für Grundsicherungs-BezieherInnen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder –hilfe haben.</p>

<p><b>Förderung der beruflichen Weiterbildung</b>  <b>§ 77 Grundsatz</b></p> <p>(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden, wenn</p> <p>1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,</p> <p>2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,</p> <p>.....</p>	<p>...</p> <p><del>2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,</del></p> <p>...</p>	<p>Entkopplung der Maßnahme vom Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit</p>
<p><b>Unterhaltsgeld</b>  <b>§ 153 Voraussetzungen</b></p> <p>Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme ein Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen.</p>	<p>...., wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung <del>einschließlich der Vorbeschäftigungszeit</del> erfüllen.</p>	<p>Entkopplung der Leistungsgewährung vom Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit</p>
<p><b>§ 154 Teilunterhaltsgeld</b></p> <p>Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn sie</p> <p>1. die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder</p> <p>2. nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig oder die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.</p>	<p>.... , wenn sie</p> <p>1. die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung <del>einschließlich der Vorbeschäftigungszeit</del> erfüllen und die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder</p> <p>2. <del>nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit</del> eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig oder die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.</p>	<p>Entkopplung der Leistungsgewährung vom Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit</p>

<p><b>§ 226 Einstellungszuschuss bei Neugründungen</b></p> <p>(1) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann erbracht werden, wenn</p> <p>1. der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate</p> <p>a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat,</p> <p>b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist,</p> <p>c) an einer nach diesem Buch geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder</p> <p>d) die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann,</p> <p>...</p>	<p>1. der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung</p> <p>a) <u>arbeitslos war, von Arbeitslosigkeit bedroht ist</u> oder Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat,</p> <p>....</p> <p>d) die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen <u>oder Grundsicherung</u> bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann,</p> <p>...</p>	<p>Entkopplung der Maßnahme vom Anspruch auf Entgeltersatzleistungen</p>
<p><b>ABM</b></p> <p><b>§ 263 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer</b></p> <p>(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie</p> <p>1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und</p> <p>2. die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.</p>	<p>...</p> <p>1. arbeitslos <u>oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind</u> und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme .....<del>und</del></p> <p><del>2. die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.</del></p>	<p>Entkopplung der Maßnahme vom Anspruch auf Entgeltersatzleistungen</p>

<p><b>SAM</b>  <b>§ 274 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer</b>  Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und</li> <li>2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlussunterhaltsgeld oder Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.</li> </ol>	<p>...</p> <p>. und</p> <p><del>2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlussunterhaltsgeld oder Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.</del></p>	<p>Entkopplung der Maßnahme vom Anspruch auf Entgeltersatzleistungen</p>
<p><b>§ 279a Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung</b>  (1) Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden,</li> <li>2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,</li> </ol> <p>.....</p>	<p>...</p> <p><del>2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,</del></p> <p>.....</p>	<p>Entkopplung der Maßnahme vom Anspruch auf Entgeltersatzleistungen</p>

## Grundsicherung einführen

Es werden folgende §§ neu eingefügt:

Achter Unterabschnitt

### Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit

Erster Titel

Voraussetzungen

#### § 206a Anspruch

(1) Anspruch auf Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit haben Personen, die

1. arbeitslos nach § 16 dieses Buches sind und
2. ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

(2) Lebt der/die Arbeitslose mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, so ist der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft maßgebend (Grundsicherungsbedarf). Einkommen und Vermögen der weiteren Personen einer Bedarfsgemeinschaft werden berücksichtigt.

(3) Eine Bedarfsgemeinschaft bilden

1. der/die Arbeitslose,
2. seine nicht getrennt lebende Ehepartnerin bzw. ihr nicht getrennt lebender Ehepartner und
3. im Haushalt lebende minderjährige, unverheiratete Kinder des/der Arbeitslosen bzw. des Ehepartners/der Ehepartnerin.

(4) Eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Partnerschaften sind Ehepaaren gleichgestellt.

(5) Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit wird auf Antrag gewährt. Der Leistungsanspruch beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit soll jeweils für ein Jahr bewilligt werden. Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs zu prüfen.

(6) Das Arbeitsamt informiert und berät die bei ihm gemeldeten Arbeitslosen über den Leistungsumfang und die Leistungsvoraus-

	<p>setzungen nach diesem Unterabschnitt.</p> <p>(7) Arbeitslose, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit.</p>	
	<p><b>§ 206b Nachrang</b></p> <p>(1) Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Unterabschnitt nicht berührt. Insbesondere hat der Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe Vorrang vor dem Anspruch auf Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit.</p> <p>(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Unterabschnitt entsprechende Leistungen vorgesehen sind.</p>	
	<p>Zweiter Titel</p> <p><b>Höhe der Grundsicherung</b></p> <p><b>§ 206c Höhe</b></p> <p>(1) Der Grundsicherungsbedarf umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Summe der jeweils maßgebenden Regelsätze für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes,</li> <li>2. die Pauschalen für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 15 Prozent des jeweils maßgebenden Regelsatzes nach dem zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes für einmalige Leistungen nach § 2 Abs. 1a, insoweit diese regelmäßig anfallen und standardisiert werden können,</li> <li>3. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,</li> <li>4. beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung die Mehrbedarfzuschläge nach § 23 des Bundessozialhilfegesetzes,</li> </ol> <p>(2) Zusätzlich zum Grundsicherungsbedarf nach Abs. 1 werden auf Antrag einmalige Leistungen für unregelmäßig oder nur vereinzelt auftretende Bedarf wie insbesondere</p>	

	<p>1. Umzugskosten oder 2. Erstausrüstung einer Wohnung gewährt. (3) Die Grundsicherung vermindert sich um das im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach § 206d bis §206f zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.</p>	
	<p>Dritter Titel <b>Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten</b></p> <p><b>§ 206d Einsatz von Einkommen und Vermögen</b> (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Einsatz von Einkommen und Vermögen die §§ 193 und 194 die- ses Buches entsprechend sowie die dazu erlassene Arbeitslosen- hilfe-Verordnung 2002.</p> <p><b>§ 206e Anrechnung von Einkommen</b> (1) Abweichend von § 194 Abs. 1 S. 1 wird das Einkommen von Kindern, die gemäß § 206 Abs. 3 Nr. 3 zur Bedarfsgemeinschaft gehören, berücksichtigt.</p> <p>(2) Der Freibetrag nach § 194 Abs. 1 S. 2 entfällt.</p> <p>(3) Der Absetzbetrag nach § 194 Abs. 2. Nr. 4 beträgt 20 von Hundert der Erwerbsbezüge, mindestens jedoch die Hälfte des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand nach dem zweiten Ab- schnitt des Bundessozialhilfegesetzes.</p>	<p>Grundsätzlich werden die geltenden Regelungen zur „Bedürftigkeitsprüfung“ bei der Arbeitslosenhilfe über- nommen.</p> <p>Da der Bedarf der Kinder den Grundsicherungssatz erhöht wird im Gegenzug auch das Einkommen der im Haushalt lebenden Kin- der angerechnet.</p> <p>Der Freibetrag nach § 194 Abs. 1 S. ist die hypotheti- sche Arbeitslosenhilfe, min- destens jedoch derzeit 606,92 EUR.</p> <p>Der Absetzbetrag nach § 194 Abs. 2. Nr. 4 beträgt derzeit 150,73 EUR.</p> <p>Aufgrund der Orientierung</p>

	<p>(4) Abweichend von § 194 Abs. 3 gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen nach dem BAföG,</li> <li>2. das Wohngeld (Miet- und Lastenzuschuss),</li> <li>3. das Kindergeld vermindert um den Absetzbetrag nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 Bundessozialhilfegesetz,</li> <li>4. die Arbeitslosenhilfe</li> </ol> <p>als Einkommen.</p> <p><b>§ 206f Berücksichtigung von Vermögen</b></p> <p>(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 AlhiV wird auch das Vermögen von in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern berücksichtigt.</p> <p>(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 AlhiV entspricht der Vermögensfreibetrag dem Mindestfreibetrag nach § 1 Abs. 2 S. 2 AlhiV.</p> <p><b>§ 206g Bezug zu Vorschriften zur Arbeitslosengeld</b></p> <p>Auf die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld insbesondere hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Arbeitslosigkeit,</li> <li>2. der persönlichen Arbeitslosmeldung,</li> <li>3. der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und des Anspruchs unter erleichterten Voraussetzungen,</li> <li>4. des Zusammentreffens des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und des Ruhen des Anspruchs</li> </ol> <p>entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Grundsicherung nicht entgegenstehen. Für Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gilt § 121 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass nur Satz 2 anzuwenden ist.</p>	<p>am Bedarfsdeckungsprinzip und weil der Bedarf des Partners/der Partnerin den Grundsicherungssatz erhöht, wird durch die Absätze 2-4 im Gegenzug Vorhandenes Einkommen und insbesondere Partnereinkommen stärker angerechnet als die heute bei der Arbeitslosenhilfe der Fall ist.</p> <p>Damit wird der Vermögensfreibetrag auf 4.100 EUR festgesetzt.</p> <p>§ 121 regelt, welche Stellenangebote zumutbar sind. Es wird hier ein Mindest-Arbeitsentgelt eingeführt.</p>
--	--	--

	<p><b>§ 206h Bezug zu sonstigen Vorschriften zur Arbeitslosenhilfe</b></p> <p>(1) Die Vorschriften zum Übergang von Ansprüchen auf den Bund nach §§ 203, 204 gelten entsprechend.</p> <p>(2) § 196 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht. § 196 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>In § 196 ist geregelt, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlöschen kann. Da die Nr. 1 und 2 nicht angewendet werden ist sichergestellt, dass Grundsicherung unbefristet bezogen werden kann, solange die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geltende Sperrzeitregelung wird übernommen.</p>
	<p>Vierter Titel</p> <p><b>Auftragsverwaltung</b></p> <p><b>§ 206i</b></p> <p>Die Bundesanstalt erbringt die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit im Auftrag des Bundes. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.</p>	<p>Analoge Regelung wie bei der Arbeitslosenhilfe.</p>
<b>Sonstige Neuregelungen</b>		
	<b>Zumutbare Beschäftigung</b>	
<p><b>§ 121</b></p> <p>(3) Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeits-</p>	<p><b>§ 121</b></p> <p>(3) Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsent-</p>	<p>Einführung eines Mindest-Arbeitsentgelts, da bei Grundsicherungs-BezieherInnen nicht immer eine Bezugnahme auf die Bemessungsgrundlage für</p>

<p>entgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar.</p> <p>Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist dem Arbeitslosen eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.</p>	<p>gelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar.</p> <p><u>Ebenfalls nicht zumutbar sind Arbeitsentgelte von weniger als 9 EUR brutto die Stunde in Westdeutschland bzw. 8,30 EUR brutto die Stunde in Ostdeutschland.</u></p>	<p>das Arbeitslosengeld bzw. –hilfe möglich ist.</p>
	<p><b>Finanzierung</b></p>	
<p><b>§ 363 Finanzierung aus Bundesmitteln</b></p> <p>(1) Der Bund trägt die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und die Ausgaben für die weiteren Aufgaben, deren Durchführung die Bundesregierung auf Grund dieses Buches der Bundesanstalt übertragen hat. Verwaltungskosten der Bundesanstalt werden nicht erstattet.</p> <p>(2) (aufgehoben)</p> <p>(3) Der Bund trägt die Ausgaben für die weiteren Aufgaben, die er der Bundesanstalt durch Gesetz übertragen hat. Hierfür werden der Bundesanstalt die Verwaltungskosten erstattet, soweit in dem jeweiligen Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 363 Finanzierung aus Bundesmitteln</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Bund trägt die Ausgaben für die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit. Der Bund trägt die Ausgaben für Leitungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 1, die Arbeitslosen gewährt werden, die Grundsicherung erhalten und kein Arbeitslosengeld oder keine Arbeitslosenhilfe beziehen oder beanspruchen können.</p> <p>...</p>	<p>Die genannte Ausnahme betrifft die Beratung sowie die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung.</p> <p>Der Abs. 2 ist zur Zeit „unbesetzt“, da eine alte Regelung weggefallen ist.</p>
	<p><b>Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung</b></p>	
	<p>In § 5 Abs. 1 Nr. SGB V (Krankenversicherung), § 20 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI (Pflegeversicherung) und § 3 Nr. 3 SGB VI (Rentenversicherung)</p> <p>sind jeweils die Worte zu ergänzen</p> <p><i>Personen für die Zeit ...."in der sie arbeitslos sind und Grundsicherung beziehen".</i></p>	<p>Damit werden Grundsicherungs-BezieherInnen in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert.</p>

	<p>In § 25 Abs. 4 SGB V sind die Worte zu ergänzen "und arbeitslose Bezieher von Grundsicherung"</p>	<p>Beitragszahlung durch den Bund (betrifft Kranken- und Pflegeversicherung)</p>
	<p>In § 207 Abs. 1 SGB III und § 207a Abs. 1 SGB III sind die Wörter zu ergänzen ... "sowie arbeitslose Bezieher von Grundsicherung" ... In § 8 SGB Abs. 1 Nr. 1a SGB V sind die Wörter zu ergänzen "von Grundsicherung und arbeitslos ist"</p>	<p>Analoge Regelung wie bereits heute für BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder –hilfe. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass für Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, Beiträge zu privaten Versicherungen gezahlt werden können.</p>